

Der kommentierte Strafantrag gegen 2 VGT-Mitarbeiter

Die vollständigen Vorwürfe gegen jene 2 der 10 Angeklagten, die Mitarbeiter des Verein Gegen Tierfabriken sind

Am 7. August 2009 stellte die Wr. Neustädter Staatsanwaltschaft mit der Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums einen Strafantrag gegen jene 10 Personen, die bereits im Jahr 2008 für 3 ½ Monate in Untersuchungshaft waren. Aus den Umständen und den vorgebrachten konkreten Vorwürfen heraus ist ersichtlich, dass dieser Schritt ausschließlich deswegen gesetzt wurde, um die brutalen Ermittlungsmaßnahmen und die U-Haft zu rechtfertigen. Mangels auch nur irgendwelcher Hinweise auf kriminelle Handlungen gegen die beiden VGT-Mitarbeiter, musste man alle Vorwürfe konkreter krimineller Straftaten zurückziehen. Damit ist bewiesen, dass die während der U-Haft vom Innenministerium verlauteten Vorwürfe, die Beschuldigten „müssen“ mit 8 Brandstiftungen, 224 Sachbeschädigungen, 2 Bombendrohungen und Gasangriffen in Zusammenhang gebracht werden, reine politische Propaganda mit dem Ziel war, den Ruf der Beschuldigten zu schädigen und die Sympathie der Öffentlichkeit mit dem Tierschutz zu brechen. Es handelt sich hier also einmal mehr um eine vorsätzliche Lüge des Innenministeriums, wie schon Innenminister Platter vor einigen Jahren zugeben musste, vor dem Parlament über den VGT die Unwahrheit gesprochen zu haben, wie er behauptet hatte, der VGT wäre gewalttätig. Diese Propagandaarbeit des ÖVP-geführten Innenministeriums gegen den Tierschutz und insbesondere den VGT hat also bereits Tradition.

Von all den erfundenen Vorwürfen des Innenministeriums gegenüber VGT-Mitarbeitern wurde also in diesem Strafantrag nur mehr der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation aufrecht erhalten. Dafür werden den VGT-Mitarbeitern ausschließlich legale und für NGOs normale Aktivitäten vorgehalten, die aber in einer „bösen Absicht“ zur Unterstützung der kriminellen Ziele von Unbekannten gesetzt worden wären. Diese „böse Absicht“ soll dadurch untermauert werden, dass in der gesamten Medienarbeit von Innenministerium und Staatsanwaltschaft, aber auch insbesondere in den polizeilichen Abschlussberichten und in diesem Strafantrag, mit fingierten und erfundenen Vorwürfen (wie z.B. dem Führen von Decknamen oder dem Vermummen auf Demonstrationen oder einer angeblichen Brandstiftung einer Jagdhütte, die in Wirklichkeit durch einen überhitzten Ofen in Brand geraten war) die Beschuldigten und insbesondere der VGT als extremistisch und militant dargestellt werden. Noch kein Staat dieser Welt hat seinen politischen Gegner und die außerparlamentarische Opposition nicht als extremistisch und militant desavouiert. Das einzige, was daran verwundert, ist, dass immer noch irgendwer auf diese leicht durchschaubare Propaganda hineinfällt.

Dass es überhaupt zu einer Anklage auf der Basis derart nichtssagender Vorwürfe kommen kann, ist bereits rechtsstaatlich äußerst bedenklich. Immerhin müssen die Angeklagten für einen monatelangen Monsterprozess StrafverteidigerInnen bezahlen und die gesamte Zeit persönlich vor Gericht anwesend sein. Selbst bei einem Freispruch werden diese Auslagen nicht zurückerstattet. Deshalb bedeutet dieser Prozess, egal wie er ausgeht, den persönlichen Bankrott der Angeklagten.

In den Ausschnitten des Strafantrags, die im folgenden als Faksimile zitiert werden, sind ausnahmslos alle Vorwürfe gegen die beiden VGT-Mitarbeiter enthalten. Allerdings wurde von den meisten der anderen Angeklagten darauf bestanden, dass ihr Teil des Strafantrags nicht veröffentlicht werden darf. Aus Datenschutzgründen muss diesem Wunsch entsprochen werden.

6 St 172/09 h
aus 6 St 519/08a
Ces Landes
Erge
S t r a f a n t r a g

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt legt

1) DDr. Martin Balluch, geb. am [redacted] in [redacted],
[redacted] wh. [redacted],
[redacted] bzw.
[redacted]

4) Christian Moser, geb. am [redacted] in [redacted],
[redacted] wh. [redacted],
[redacted]
[redacted]

zur Last:

Es hat/haben

sich in Wien und an anderen Orten an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Anzahl von Personen, nämlich einer seit zumindest den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts aus mehr als zehn Mitgliedern bestehenden, international operierenden, dem militanten Tierrechtsspektrum zuzuordnenden und unter den Pseudonymen wie „ALF Animal Liberation Front“, „TBF Tierbefreiungsfront“ oder „ARM Animal Rights Militia“ auftretenden Gruppe, die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung von schweren Nötigungen und schweren Sachbeschädigungen sowie schadensqualifizierten dauernden Sachentziehungen, sohin schwerwiegender strafbarer Handlungen, die die Freiheit und das Vermögen bedrohen, ausgerichtet ist, die dadurch erheblichen Einfluss auf Wirtschaft, insbesondere mit dem Ziel der Beendigung der Tiernutzung in sämtlichen Erscheinungsformen, anstrebt und die andere einzuschüchtern und sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht, als Mitglied beteiligt,

Hier wiederholt die Staatsanwaltschaft im wesentlichen den Gesetzestext von §278a StGB. Alles, was hier gesagt wird, ist frei erfunden und es gibt dafür keinen Beleg. In Wirklichkeit ist die gesamte kriminelle Organisation eine reine Fiktion der Staatsanwaltschaft, erfunden mit dem Ziel, wenigsten irgendeine Form der Anklage zusammenstoppeln zu können.

Indem (§ 278 Abs. 3 zweiter Fall StGB) er/sie sich an ihren Aktivitäten mit dem Wissen beteiligte(n), dass er/sie dadurch die Organisation oder deren strafbare Handlungen förderte(n), nämlich

1. durch Bereitstellung von

 - a) Informationen, und zwar

- aa) DDr. Martin Balluch zu Zwecken der Dokumentation und der Entwicklung von Strategien
- aaa) zwischen 17.10.2003 und 13.11.2003 an unbekanntem Orten in Skandinavien im Rahmen der „Anti-Pelz-Kampagne“ durch Ausforschen mehrerer Pelztierfarmen, teils gemeinsam mit [REDACTED];
- bbb) in einem noch festzustellenden Zeitraum an mehreren Orten Österreichs im Rahmen der „Eier-Kampagne“ durch wiederholtes Auskundschaften von Legebatterien gemeinsam mit Jürgen Faulmann;

VGT-Obmann DDr. Balluch wird also vorgeworfen, er würde durch das Filmen von Pelzfarmen und Legebatterien eine kriminelle Organisation fördern, indem er diese Filme zur Verfügung stellt. Dieser Vorwurf ist aus einer Reihe von Gründen absurd:

1. Das Filmen von Tierquälerei ist ein notwendiger Teil der Arbeit von Tierschutzorganisationen, den alle im Tierschutz aktiven NGOs genau so wie der VGT durchführen.
2. Die Filme werden veröffentlicht und sind damit allen Menschen zugänglich.
3. Es ist keine einzige kriminelle Tat bekannt, die diese Filme genutzt hätte.
4. DDr. Balluch wurde in Finnland wegen dem Filmen der Pelzfarmen angeklagt aber freigesprochen.
5. Das Filmen der Legebatterien wurde in Zusammenarbeit mit den 4 Pfoten durchgeführt. Die anderen Beteiligten an diesen Recherchen sind der Staatsanwaltschaft bekannt, sie hat diese aber – ohne Begründung – weder angeklagt noch irgendwie belangt.

b) von Vermögenswerten und zwar
 DDr. Martin Balluch
 seit zumindest 2002 in Wien und an anderen Orten Österreichs,
 indem er den Organisationsmitgliedern im Rahmen der ihm als Obmann des Vereins gegen

Tierfabriken zustehenden Befugnisse und Möglichkeiten wiederholt Funkgeräte und EDV-Equipment zur Verfügung stellte;

Der VGT besitzt Funkgeräte und Computer, wie jede andere NGO auch. Funkgeräte sind z.B. für Recherchen aber auch für verschiedene NGO-Aktionen sehr wichtig. Computer sind eine Selbstverständlichkeit für eine NGO. Die Staatsanwaltschaft bleibt jeden Beleg dafür schuldig, dass dieses Material jemals für eine kriminelle Handlung benutzt worden ist.

- 2) auf andere, die Ziele der Organisation fördernde Weise (§ 273 Abs. 3 dritter Fall StGB), und zwar
- a) DDr. Martin Balluch zumindest seit dem Jahr 1997, insbesondere
 - aa) im Rahmen der „Anti-Pelz-Kampagne“
 - aaa) in einem noch festzustellenden Zeitraum in Wien durch die Entwicklung und organisationsinterne Verbreitung von Strategien;

DDr. Balluch hat tatsächlich immer wieder in Vorträgen, Artikeln und Büchern – Ende September wird sein neuestes Buch zu diesem Thema mit dem Titel „Widerstand in der Demokratie“ erscheinen – über Kampagnenstrategien gesprochen und geschrieben, allerdings immer nur über klassische NGO-Kampagnenstrategien, wie sie auch schon King, Gandhi und andere in der Geschichte der Demokratie durchgeführt haben. Auch King und Gandhi wurden im übrigen kriminalisiert, als militant und extremistisch diskreditiert und mussten einige Zeit in Untersuchungshaft verbringen. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, dass DDr. Balluch „organisationsintern“ Strategien für kriminelle Handlungen entwickelt und verbreitet hätte. Dafür gibt es nicht den geringsten Beleg.

- bbb) am 6.7.1997 an einem noch festzustellenden Ort durch Verfassen eines polemisierenden Bekennerschreibens zu der unter den Punkten II./B)1) und III./A) angeführten Straftat;

Anfang Juli 1997 wurden einige hundert Nerze aus der letzten österreichischen Nerzfarm von Unbekannten befreit, bevor diese im November 1998 nach einem gesetzlichen Verbot wegen Tierquälerei für immer zusperren musste. Damals wurde ein Fax an die Medien gesandt, in dem diese Nerzbefreiung kommentiert wurde. Ein von der Staatsanwaltschaft mit 35.000 Euro bezahlter Mittelschullehrer zählte einige Parameter dieses Schreibens, wie die Anzahl der Worte pro Satz und die Anzahl der Buchstaben pro Wort, und behauptet auf Basis dieser

Zählerei, dass dieses Fax von DDr. Balluch geschrieben worden wäre. Dieses „linguistische Gutachten“ ist wissenschaftlich völlig unhaltbar und daher ein reines Gefälligkeitsgutachten, wie u.a. ein Gegengutachten eines Innsbrucker Universitätsprofessors belegt. Abgesehen davon lässt sich gerade im vorliegenden Fall sogar beweisen, dass DDr. Balluch nicht der Autor gewesen sein kann. Auf Anraten der Strafverteidigung wird dieser Beleg aber noch zurückgehalten.

bb) am 25.8.2003 in Wien
im Rahmen der „Peek & Cloppenburg-Kampagne“
durch beratende Teilnahme an einer Sitzung
der OGPI zwecks Erarbeitung von Strategien;

Die Staatsanwaltschaft behauptet, DDr. Balluch hätte an dieser Sitzung im Jahr 2003 teilgenommen, weil sie bei einer Hausdurchsuchung ein Sitzungsprotokoll gefunden hat, auf dem unter den Anwesenden ein „Martin“ verzeichnet ist. Obwohl auf dieser Sitzung überhaupt nichts Kriminelles besprochen wurde – die allermeisten TeilnehmerInnen dieser Sitzung sind der Staatsanwaltschaft bekannt und sie wurden dennoch weder angeklagt noch verdächtigt! – betont DDr. Balluch, dass er nicht daran teilgenommen hat. Es gibt viele Personen mit dem Vornamen „Martin“, die im Tierschutz aktiv sind, und insbesondere damals gab es in der Pelzkampagne aktive Personen mit diesem Vornamen. DDr. Balluch selbst hat sich nicht in diesen Pelzkampagnen persönlich engagiert, wie sogar die Oberstaatsanwaltschaft in einem Brief an die Staatsanwaltschaft bestätigt und betont.

cc) im Rahmen der „Kleider Bauer-Kampagne“
aaa) am 8.11.2005 in Wien
durch Erteilen von sarkastischen
Ratschlägen und Gutheißen bereits
verübter Anschläge im „Fadinger-
Forum“;

Die Staatsanwaltschaft bezieht sich hier auf eine Diskussion am Internet über eine damalige Sachbeschädigung, die im Namen des Tierschutzes begangen worden sein soll. DDr. Balluch hat in diesen Diskussionen diese Sachbeschädigung nicht gutgeheißen, aber sie auch nicht verdammt. Sowohl DDr. Balluch als auch der VGT haben sich von derartigen Aktionen immer distanziert und betont, dass selbst eine andere Art des Aktivismus zu pflegen.

- bbb) in Wien und an anderen Orten Österreichs
gemeinsam mit weiteren unbekanntem Organisationsmitgliedern durch das Verfassen von polemisierenden Bekennerschreiben, zumindest zu folgenden schweren Sachbeschädigungen zum Nachteil des genannten Unternehmens:
- aaaa) in Wien am 1.12.2006;
 bbbb) in Graz zwischen 9.1.2007 und 10.1.2007;
 cccc) in Wien zwischen 28.1.2007 und 29.1.2007;

Der von der Staatsanwaltschaft bezahlte Mittelschullehrer meinte zu den hier genannten Bekennerschreiben, nachdem er eifrig die Buchstaben und Worte gezählt hatte, dass DDr. Balluch diesen Bekennerschreiben zwar seinen „linguistischen Stempel“ aufgedrückt hätte, dass er aber wahrscheinlich nicht der Autor ist. Also selbst das Gefälligkeitsgutachten versteigt sich nicht zu der Ansicht, DDr. Balluch sei für schlichtweg alle Bekennerschreiben im Tierschutz verantwortlich, die jemals aufgetaucht sind.

- dd) zwischen 5.1.2000 und 7.1.2000 an einem unbekanntem Ort im Rahmen der „Eier-Kampagne“ durch Verfassen eines polemisierenden Bekennerschreibens zu einem am 5.1.2000 in St. Pölten/Pummersdorf von unbekanntem Tätern verübten Brandanschlag auf den Hühnermastbetrieb der Firma [REDACTED]

Hier findet sich wieder einer der zahlreichen „Intelligenzbeweise“ des zuständigen Staatsanwalts: im Rahmen einer „Eier-Kampagne“ wird ein leerer Masthuhnstall angezündet. Offenbar ist es der Staatsanwaltschaft entgangen, dass Masthühner überhaupt keine Eier legen. Aber wenn es um das blindwütige Beschuldigen von unschuldigen Personen geht, dann sind derlei faktische Kleinigkeiten irrelevant.

Natürlich wird als Beleg für die obige Behauptung wieder unser Mittelschullehrer mit seinen Wort- und Buchstabenstatistiken herangezogen. In seinem Gutachten werden zwar Worte, Buchstaben und einiges mehr (wie Subjekte und Nebensätze) gezählt, allerdings bleibt der Herr Lehrer eine Aussage darüber schuldig, wieviele Worte üblicherweise ein Satz auf deutsch zum Thema Tierschutz aufweist, insbesondere wenn dieser Satz von AkademikerInnen stammt. Ohne diese Vergleichsstatistik sind diese Zahlenspiele sinnlos,

weil von den angegebenen Abweichungen nicht abgeschätzt werden kann, wie signifikant sie sind. In der Tat zeigt sich, wenn man einige willkürlich ausgewählte Sätze z.B. aus dem Buch „Tierrechte“ von Helmuth Kaplan auf die gleiche Weise zählt, dass sich genau die gleiche Statistik ergibt. Da sich auf der Basis dieser Zählereien wissenschaftlich überhaupt keine Aussagen treffen lassen, hat der VGT-Obmann den Gutachter der Staatsanwaltschaft bereits auf Unterlassung, Widerruf und Feststellung zukünftiger Schadensersatzleistung geklagt.

DDr. Balluch hat im übrigen für den Tatzeitpunkt dieser Brandstiftung Anfang Jänner 2000 ein hieb- und stichfestes Alibi, weil er mit mehreren Personen über den gesamten Zeitraum auf Schitourwoche in den Bergen war.

ee) zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt nach dem 3.7.2000 an einem unbekanntem Ort im Rahmen der „Zirkus-Kampagne“ durch Verfassen eines polemischeren Bekennerschreibens zu einem am 3.7.2000 in Linz von unbekanntem Tätern verübten Brandanschlag auf den Zirkus Knie;

Natürlich wird auch für diese Behauptung der Staatsanwaltschaft unser Mittelschullehrer bemüht. Aber gerade hier zeigt er einmal mehr schonungslos seine „Qualität“ als Gutachter auf. Hat er doch tatsächlich für seine Zählstatistik nicht nur das Bekennerschreiben selbst einbezogen, wie es damals im TaTblatt veröffentlicht worden ist, sondern auch die von der TaTblatt-Redaktion geschriebene Überschrift, sowie das gesamte Kommentar unterhalb des Bekennerschreibens, das an sich schon viel mehr Text als der 4-Zeiler des Bekennerschreibens enthält. Durch das Zusammenmischen aller dieser Textteile kann der Mittelschullehrer also mit seiner Behauptung, der gesamte Text stamme von DDr. Balluch, nur meinen, DDr. Balluch habe auch den Text der TaTblattredaktion geschrieben. Da das aber offensichtlich Blödsinn ist, zeigt sich einmal mehr, dass die Methode des 35.000 Euro schweren Gutachters vollkommen wertlos ist.

ff) in einem noch festzustellenden Zeitraum an mehreren Orten Österreichs im Rahmen der „Anti-Jagd-Kampagne“ durch das Erteilen taktischer Ratschläge;

Auch wenn der Staatsanwalt offenbar aus persönlichem Interesse alle Anti-Jagd Kampagnen als kriminell abtun möchte, sind in der Praxis alle Tierschutzorganisationen Österreichs jagdkritisch. Das Erteilen taktischer Ratschläge für ein kampagnenmäßiges Vorgehen gegen die Jagd ist für jede Tierschutz-NGO-Leitung vollkommen normal. Interessant ist, dass die Staatsanwaltschaft mit kriminellen Tätigkeiten gegen die Jagd vor allem das Umschneiden von Jagdständen meint. Dabei kann es sich selbst nach der Definition der kriminellen Organisation nach §278a StGB hierbei nicht um eine kriminelle Kampagne handeln, weil das Umschneiden von Jagdständen weder einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaft darstellt, noch überhaupt eine schwere Sachbeschädigung ist. Im Jahr 2007 wurden einige Jugendliche

im Raum Steyr, OÖ, in flagranti dabei erwischt, wie sie 30 Jagdstände umgeschnitten hatten. Diese Jugendlichen waren nicht im Tierschutz aktiv und hatten nie einen Kontakt zu den in diesem Verfahren Angeklagten. Offensichtlich gibt es das Phänomen, dass Jagdstände umgeschnitten werden, ohne dass das aus Tierschutzmotivation geschieht. Die Staatsanwaltschaft bleibt jede Begründung schuldig, warum sie eine Aktion der ominösen und inexistenten kriminellen Organisation zuordnet und eine andere nicht.

gg) im Rahmen der „SHAC-Kampagne“
aaa) zwischen 20.8.2001 und 25.8.2001 in
Großwarasdorf
durch Mitwirkung am Kunstsymposium
„Das Tier als Subjekt“, im Rahmen
dessen den Teilnehmern die Strategie
der Vorgehensweise gegen die Firma
HLS vermittelt wurde;

Dieses Kunstsymposium aus dem Jahr 2001 wurde von der Grünen Bildungswerkstatt im Burgenland organisiert. Sowohl die OrganisatorInnen, als auch die damaligen TeilnehmerInnen können bestätigen, dass bei dieser Veranstaltung keine kriminelle Organisation involviert war.

bbb) im Jahr 2004 in Wien
durch Veranstellen eines
Tierrechtskongresses, im Zuge dessen
über das kampagnenbezogene Vorgehen
referiert wurde;

Unfassbar! Die Staatsanwaltschaft wirft dem VGT-Obmann die Organisation eines Tierrechtskongresses, auf dem UniversitätsprofessorInnen und Abgeordnete zum Parlament sprachen, als kriminelle Unterstützung einer kriminellen Organisation vor. An dieser Stelle sei die Frage berechtigt, welche Tierschutzaktivität unter diesen Bedingungen eigentlich nicht mehr kriminell ist.

ccc) seit 2001 an unbekanntem Orten
wiederholt
aaaa) durch organisationsinterne
Verbreitung der angewandten
Taktik und Bekanntmachung
verübter Straftaten im
„Fadinger-Forum“;

DDr. Balluch hat ab und zu intern in Tierschutzkreisen Medienberichte und vorher von anderen am Internet veröffentlichte Fakten zu möglichen Straftaten verbreitet, die

möglicherweise mit einer Tierschutzmotivation begangen worden sein könnten. In wiefern unterstützt diese Handlung eine kriminelle Organisation bei ihren kriminellen Zielen?

bbbb) durch Bewerben von strategischen Sitzungen und Aktionen gegen Unternehmensverantwortliche;

Es ist in sozialen Bewegungen üblich, Termine für AktivistInnentreffen und die Ankündigung von Aktionstagen oder Aktionswochen weiterzuleiten. Es handelt sich hier nicht um kriminelle Aktionen sondern normale Aktivitäten von NGOs.

cccc) durch Einbindung ausländischer AktivistIn in die österreichische Kampagne;

Wie in sozialen Bewegungen üblich, kamen und kommen ausländische AktivistInnen und BuchautorInnen regelmäßig zu Besuch. Tierfabriken und andere Formen der Totalausbeutung von Tieren ist ein internationales Problem, zumal ja auch der freie Handel und die Bestimmungen der EU ganz wesentlich die Verhältnisse in Österreich beeinflussen. Daher muss dieses Problem auch durch internationale Zusammenarbeit angegangen werden. Auch dieses Faktum hat nichts mit kriminellen Handlungen zu tun.

hh) seit zumindest 2002 in Wien und an anderen Orten Österreichs wiederholt
aaa) durch die mit der Verbreitung der Ideologie und der Entwicklung von Strategien innerhalb der Organisation verbundene Betätigung als „Vordenker“;

DDr. Balluch hat eine Dissertation in Philosophie an der Universität Wien zum Tierschutz verfasst und diese in Buchform veröffentlicht. Doch offenbar ist der Inhalt dieses Buches für die Staatsanwaltschaft nicht extremistisch und militant genug, oder er übersteigt ihre intellektuellen Kapazitäten, sodass er in dem Strafantrag keine Erwähnung findet. Vielleicht kann man den Autor eines derartigen Buches als Vordenker im Tierschutz bezeichnen, mit kriminellen Tätigkeiten oder kriminellen Inhalten hat das freilich nicht das Geringste zu tun.

bbb) durch Beratung der Mitglieder in taktischen Fragen;

DDr. Balluch hat zwar immer gerne alle Anfragen auch von Seite anderer Tierschutzorganisationen beantwortet, aber die Staatsanwaltschaft bleibt einmal mehr jeden

Hinweis auf eine konkrete Beratung von kriminellen Personen für ihre kriminellen Tätigkeiten schuldig.

ccc) durch die Ergreifung von Maßnahmen zur Tarnung von Organisationstaten;

Der VGT hat seine Computer elektronisch verschlüsselt, wie das für NGOs normal ist und auch z.B. von Amnesty International praktiziert wird. Die Verschlüsselung der Computer des VGT dient aber nicht zur Tarnung einer kriminellen Organisation, zumal selbst die Staatsanwaltschaft zugibt, dass der VGT selbst keine kriminelle Organisation ist. Die Polizei ist im Besitz einer völlig entschlüsselten Version aller VGT-Computer. Sie kann daher bestätigen, dass sich auf den verschlüsselten VGT-Computern nichts Kriminelles befunden hat. Damit ist bewiesen, dass die Computerverschlüsselung an sich kein Hinweis auf kriminelles Verhalten ist.

ddd) durch Aufstellen und Überwachen von organisationsinternen Verhaltensregeln;

Natürlich wird innerhalb der Tierschutzszene und innerhalb des VGT öfter über das Verhalten bei Aktionen und gegenüber der Polizei gesprochen. Es kann aber keine Rede davon sein, dass es dabei um kriminelles Verhalten geht.

eee) durch Herstellen und Aufrechterhalten des Kontaktes zu ausländischen Aktivisten zwecks Erfahrungsaustausches und Gewährleistung eines jeweils kampagnenbezogenen gemeinsamen Vorgehens sowie der Koordination von Aktionen;

In jeder sozialen Bewegung sind internationale Kontakte essentiell. DDr. Balluch wird international häufig zu Vorträgen und Konferenzen eingeladen. Die 4 Pfoten haben in vielen verschiedenen Ländern eigene Büros. Der VGT organisiert regelmäßig in anderen Ländern Workshops über Aktivismus, weil die österreichische Tierschutzszene mit ihren großartigen Erfolgen für viele Länder ein großes Vorbild ist.

fff) durch Rekrutierung und Schulung von Organisationsmitgliedern;

DDr. Balluch ist seit Jahrzehnten für Tierschutz und Umweltschutz aktiv. Aufgrund seiner großen Erfahrung hilft er oft bei Veranstaltungen für NeuaktivistInnen und bei Aktivismus-Camps. Es gibt nicht den geringsten Hinweis, dass das auch nur irgendetwas mit kriminellen Handlungen zu tun hat.

Zu dieser Zeit hat die Zeitung „TaTblatt“ eine Sondernummer zum Tierschutz herausgegeben. Sowohl diese Zeitung als auch ihre objektiv gehaltenen Artikel haben keinerlei Bezug zu kriminellen Aktivitäten.

jj) zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt nach dem 22.10.2006 an einem unbekanntem Ort gemeinsam mit weiteren unbekanntem Organisationsmitgliedern durch Verfassen eines polemisierenden Bekennerschreibens zu den unter Punkt II./A) angeführten Straftaten;

Selbst das Gefälligkeitsgutachten des Mittelschullehrers mit seiner unwissenschaftlichen Methodik spricht in Bezug auf dieses Bekennerschreiben lediglich davon, dass DDr. Balluch dem Schreiben seinen „linguistischen Stempel“ aufgedrückt hätte, aber wahrscheinlich nicht der Autor ist. Bei der Aktion, zu dem dieses Bekennerschreiben verfasst wurde, handelt es sich um das Einschlagen der Scheibe eines Gasthauses, in dem am Vortag ein Treffen von Rechtsradikalen stattgefunden hatte.

kk) durch Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit ausländischen Tierrechtsaktivisten sowie Abhalten von bzw. Teilnahme an spezifischen Schulungen

aaa) in einem noch festzustellenden Zeitraum im Jahr 2006 in Paddock Woods/GB;

bbb) zwischen 10.8.2007 und 13.8.2007 in Appelscha/NL, überdies auch zwecks Verwertung des dort erworbenen Wissens und dem Einsatz von geknüpften Kontakten für Organisationszwecke;

Die Teilnahme an internationalen Tierschutztreffen ist völlig normal. Würde es sich hier um ein internationales Treffen einer kriminellen Organisation handeln, hieße das, in Holland wären 400 Kriminelle zusammengekommen, und davon 30 aus Österreich. Abgesehen davon finden diese Treffen jährlich und manchmal mehrmals pro Jahr statt, und sie sind öffentlich angekündigt und können ohne jede Kontrolle von beliebigen Personen besucht werden. Abgesehen davon war DDr. Balluch im Jahr 2006 nicht in England, wie die Staatsanwaltschaft behauptet. Aber die Staatsanwaltschaft hat in dem gesamten Verfahren bisher keinerlei Hemmungen gezeigt, völlig erfundene Behauptungen aufzustellen und jede Gegendarstellung einfach zu ignorieren.

d) Christian **Moser** zumindest seit dem Jahr 2002 insbesondere

aa) im Rahmen der „Kleider Bauer-Kampagne“

aaa) zwischen 11.11.2006 und Mai 2008 in Innsbruck und Völs dadurch, dass er auf den Interessen der Organisation dienende Weise als „Kampagnenleiter für Tirol“ wiederholt Protestkundgebungen vor und in Geschäftslokalen organisierte und realisierte;

Christian Moser war vom VGT als Kampagnenleiter für Tirol angestellt. Als solcher hat er natürlich auch Protestkundgebungen organisiert und realisiert. Dass dieser Umstand allein schon für die Staatsanwaltschaft ein Grund für ihre Anklage ist, belegt einmal mehr, dass es in diesem Verfahren um die bürgerlichen Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit geht.

bbb) am 20.1.2007 in Innsbruck dadurch, dass er den Organisationsmitgliedern im Rahmen eines Referats die Strategien und den Verlauf der Kampagne näherbrachte;

Die Staatsanwaltschaft wirft Christian Moser vor, im Jänner 2007 anlässlich eines Musikkonzerts einen öffentlichen Vortrag über Tierschutzkampagnen gehalten zu haben. Wie könnte ein derartiger Vortrag als Unterstützung einer kriminellen Organisation umgedeutet werden?

bb) am 13.11.2004 in Güssing im Rahmen der „Eier-Kampagne“ durch aktive Beteiligung an der Stürmung des Betriebsgeländes der Firma WOLF Nudeln GesmbH gemeinsam mit zumindest 20 weiteren Aktivisten;

Hier wirft die Staatsanwaltschaft Christian Moser die strafrechtlich völlig irrelevante Besetzung einer Legebatterie vor, in deren Verlauf es zu keinerlei gesetzwidrigen Handlungen gekommen ist. Die Polizei hat von einer Reihe von Personen nach dieser Aktion die Identität aufgenommen. Wäre das die Aktion einer kriminellen Organisation gewesen, dann müsste die Staatsanwaltschaft doch jetzt diese Personen, deren Identität ihr bekannt ist, als Verdächtige verfolgen. Dass sie das nicht tut, belegt einmal mehr die Willkür, mit der hier vorgegangen wird. Im übrigen hat Christian Moser an dieser Besetzung nicht einmal mitgewirkt.

- cc) im Rahmen der „Anti-Jagd-Kampagne“
aaa) ab 2002 in Unterfladnitz, Zurndorf
und an anderen Orten Österreichs
durch die Entwicklung von
Strategien;

Wiederum suggeriert die Staatsanwaltschaft aus persönlichem Interesse, dass jede Kampagne gegen die Jagd kriminell wäre. Wie anders könnte man sonst den Vorwurf auffassen, es sei eine Unterstützung einer kriminellen Organisation, Strategien für eine Anti-Jagd Kampagne zu entwickeln, insbesondere da es keinen Hinweis darauf gibt, Christian Moser hätte in irgendeiner Form kriminelle Strategien entwickelt?

- bbb) ab einem nicht mehr feststellbaren
Zeitpunkt in Hopfgarten im Brixental
durch Aufbewahrung von zur Verteilung
bestimmten Flugblättern, in welchen
die Zerstörung von Hochsitzen
angekündigt und zum „Töten von
Jägern“ aufgerufen wird;

Auch hier verdreht die Staatsanwaltschaft einmal mehr aus propagandistischen Gründen die Wahrheit. Christian Moser wird vorgeworfen, zu Hause Flugblätter aufbewahrt zu haben. Auf diesen Flugblättern steht der provokante Satz „wenn Hochsitze krachen vergeht Euch das Lachen“ und es steht „Jäger töten! 300.000 Rehe pro Jahr“. Sollte man in Österreich wegen der Aufbewahrung derartiger Flugblätter zu einer Haftstrafe verurteilt werden – Christian Moser ist immerhin monatelang aufgrund dieses Vorwurfs in U-Haft gesessen! – dann ist das tatsächlich das Ende der Meinungsfreiheit.

- dd) am 12.7.2006 in Hopfgarten im Brixental
im Rahmen der „SHAC-Kampagne“ durch
Beherbergung militanter ausländischer
Tierrechtsaktivisten, die im Rahmen der
sogenannten „SHAC-Tours“ nach Österreich
gekommen waren, um strafbare Handlungen
gegen das Vermögen mehrerer Unternehmen zu
begehen;

Die Staatsanwaltschaft wirft Christian Moser vor, er hätte ausländische AktivistInnen eine Nacht bei sich zu Hause schlafen lassen. Dass diese Personen militant wären und strafbare Handlungen gesetzt hätten, erdichtet sie wieder einmal und liefert dafür keine Beweise.

ee) am 19.7.2007 in Innsbruck
durch Veranstalten eines Vortrages des
englischen Tierrechtsaktivisten [REDACTED]
vor Mitgliedern der Organisation zum Zwecke
der Verbreitung der ALF-Strategie;

Der damalige Vortragende ist ein erfolgreicher englischer Buchautor, der im Jahr 2007 sein neues Buch zum Tierschutz veröffentlicht hat. Für dieses Buch hat er in diesem Jahr eine weltweite Promotiontour mit Buchpräsentationen durchgeführt, so auch in Tirol. Es ist vollkommen lächerlich einen derartigen Vortrag als kriminelle Tätigkeit zu werten.

ff) seit einem nicht mehr feststellbaren
Zeitpunkt an unbekanntem Orten Österreichs
durch die wiederholte Organisation von
unter anderem dem Anwerben neuer Mitglieder
dienenden „Animal Liberation Workshops“;

Die Staatsanwaltschaft behauptet, die Animal Liberation Workshops des VGT wären eine Anwerbung von Kriminellen, ohne dafür auch nur den geringsten Hinweis vorzulegen. Um diesen Veranstaltungen zusätzlich noch den Anstrich des Anrühigen zu geben, tut sie so, als wäre es nicht feststellbar, wann und wo diese Workshops stattgefunden haben. Auch diese Propagandamasche der Staatsanwaltschaft ist aber leicht zu durchschauen. Alle Animal Liberation Workshops, die bisher stattgefunden haben, sind auf einer eigenen Webseite www.animal-liberation.at detailliert beschrieben, inklusive Berichte über die Inhalte und Fotos von den TeilnehmerInnen. Diese Animal Liberation Workshops finden auch weiterhin statt und sind für Spitzel der Behörden frei zugänglich.

Zum Prozess lädt die Staatsanwaltschaft 115 ZeugInnen vor:

Zum Faktenkomplex „Kleider Bauer“:

[REDACTED] (AS 3 in ON 23),
[REDACTED] (AS 3 in ON 23, ON 426),
[REDACTED] (AS 17 in ON 23),
[REDACTED] (AS 121 in ON 23),
[REDACTED] (AS 121 in ON 23),
[REDACTED] (AS 121 in ON 23),
[REDACTED] (AS 121 in ON 23),
[REDACTED] (AS 129 in ON 23),
[REDACTED] (AS 19 in ON 23),
[REDACTED] (AS 19 in ON 23),
[REDACTED] Flucher (AS 213 in ON 23),
[REDACTED] (AS 21 in ON 23),
[REDACTED] (AS 357 in ON 23),
[REDACTED] (AS 381 in ON 23),
[REDACTED] (AS 25 in ON 23),
[REDACTED] (AS 397 in ON 23),
[REDACTED] (AS 27 in ON 23),
[REDACTED] (AS 27 in ON 23),
[REDACTED] (AS 419 in ON 23),
[REDACTED] (AS 29 in ON 23),
[REDACTED] (AS 3 in ON 939),
[REDACTED] (AS 471 in ON 23),
[REDACTED] in ON 23),
[REDACTED] (AS 479 in ON 23),
[REDACTED] (AS 485 in ON 23),
[REDACTED] (AS 781 in ON 1173),
[REDACTED] (AS 507 in ON 23),
[REDACTED] (AS 535 in ON 23),
[REDACTED] (AS 231 in ON 147),
[REDACTED] (AS 231 in ON 147),
[REDACTED] (AS 529 in ON 23),
[REDACTED] (AS 195 in ON 114),
[REDACTED] (AS 311 in ON 114),
[REDACTED] (AS 501 in ON 127),
[REDACTED] (AS 539 in ON 127),
[REDACTED] (AS 99 in ON 23),
[REDACTED] (AS 91 in ON 23),
[REDACTED] (AS 9 in ON 240),
[REDACTED] (AS 9 in ON 240),
[REDACTED] (AS 9 in ON 240),
[REDACTED] (AS 9 in ON 240),
[REDACTED] (AS 11 in ON 241),
[REDACTED] (AS 7 in ON 242),
[REDACTED] (AS 7 in ON 247),
[REDACTED] (AS 729 in ON 463),
[REDACTED] (AS 737 in ON 463),
[REDACTED] (AS 685 in ON 463),
[REDACTED] (AS 77 in ON 135),
[REDACTED] (AS 53 in ON 35),
[REDACTED] (AS 717 in ON 1173),
[REDACTED] (AS 733 in ON 1173),
[REDACTED] (AS 747 in ON 1173),
[REDACTED] (AS 765 in ON 1173),
[REDACTED] (AS 789 in ON 1173),

Insgesamt werden 55 Personen zum Themenkomplex „Kleider Bauer“ vorgeladen. Die meisten davon sind Angestellte, die wahrscheinlich über Belästigungen durch Tierschutzaktivitäten wie das Werfen von Papierschnitzeln lamentieren sollen, damit das Gericht einen möglichst negativen subjektiven Eindruck von den Angeklagten und vom gesamten Tierschutz bekommt. Das Spezifische an diesem seltsamen Verfahren nach §278a StGB ist ja, dass mangels irgendwelcher objektiver Fakten der subjektive Gesamteindruck des Gerichts zum Schuldspruch ausreicht: handelt es sich um „böse“, militante ExtremistInnen, die eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellen, oder nicht.

Zum Faktenkomplex "Fürnkranz":

[REDACTED] (ON 935),
[REDACTED] (ON 935),

Die Aufgabe der ZeugInnen von Fürnkranz ist es, über eine Demonstration zu jammern, die nach Freilassung der TierschützerInnen aus der U-Haft stattgefunden hat. Die Leitung von Fürnkranz sah offenbar eine Chance gekommen, in die Vendetta gegen den Tierschutz einzusteigen, und zeigte die Demonstration an. Diese Anzeige wurde zwar wegen Nichtigkeit von der Behörde niedergelegt, aber die Staatsanwaltschaft freut sich über jeden politischen Gegner des Tierschutzes und lädt daher die beiden Personen zur Verhandlung vor.

Zum Faktenkomplex "Escada":

[REDACTED] (AS 7 in ON 352),
[REDACTED] (AS 319 in ON 1181),

Gegen Escada gab es in Österreich zwar nie so richtig eine Kampagne, aber dafür in Deutschland, und um gegen den Tierschutz aufzutreten ist das allemal genug.

Zum Faktenkomplex II./A) und IV.:

[REDACTED] (AS 105 in ON 7),
[REDACTED] (AS 125 in ON 7),
[REDACTED] (AS 135 in ON 8),
[REDACTED] (AS 171 in ON 13),
[REDACTED] (ON 22),
[REDACTED] (ON 24),
[REDACTED] (AS 165 in ON 13),
[REDACTED] (AS 165 in ON 13),

Zum Faktenkomplex II./B) und III.:

[REDACTED] (AS 111 in ON 352),
[REDACTED] (AS 343 in ON 1177),
[REDACTED] (AS 51 in ON 4 in ON 1146),

Hier handelt es sich um ehemalige Pelzfarmer, einen Schweinefabriksbesitzer und um Personen, die eine Spontandemo in einem Kleidergeschäft beobachtet haben.

Zur kriminellen Organisation allgemein:

[REDACTED] (AS 3 in ON 1173),

Der besondere Stolz der Staatsanwaltschaft, der einzige Tierschützer, der bereit ist, gegen den Tierschutz auszusagen. Allerdings dürfte diese Aussage wenig wert sein, zumal überall bekannt ist, dass der Betreffende früher Geschäftsführer des VGT war und wegen seinem sehr saloppen Umgang mit Tierschutzspendengeldern den Hut nehmen musste. Seit dieser Zeit sinnt er wie ein Besessener auf Rache und es ist genau diese Art von Person, die die

Staatsanwaltschaft am meisten braucht, um aus nichts einen kriminellen Vorwurf zu konstruieren.

Die "Anti-Pelz-Kampagne":

[REDACTED] (AS 21 in ON 23),
[REDACTED] (AS 301 in ON 1172),

Die „P&C-Kampagne“:

[REDACTED] (AS 585 in ON
1173),
[REDACTED] (AS 585 in ON 1173),

Die „Tier-Kampagne“:

[REDACTED] (AS 331 in ON
1174),
[REDACTED] (AS 265 in ON 1174),
[REDACTED] (AS 477 in ON 1179),

Diese ZeugInnen sind BesitzerInnen von Pelzgeschäften, die Geschäftsführung von P&C, ein ehemaliger Besitzer einer Legebatterie und ein Masthuhnfabriksbetreiber.

Die "Anti-Jagd-Kampagne":

[REDACTED] (AS 7 in ON 206),
[REDACTED] (AS 7 in ON 206),
[REDACTED] (AS 1 in ON 2 in ON 227),
[REDACTED] (AS 1 in ON 2 in ON 227),
[REDACTED] (AS 1 in ON 2 in
ON 227),
[REDACTED] (AS 1 in ON 2 in ON 227),
[REDACTED] (AS 17 in ON 244),
[REDACTED] (AS 119 in ON 244),
[REDACTED] (AS 71 in ON 239),
[REDACTED] (AS 37 in ON 239),
[REDACTED] (AS 151 in ON 352),
[REDACTED] (ON 797),

JägerInnen, gegen die es Jagdstörungsaktionen des Tierschutzes gab, eignen sich offenbar ebenfalls dafür, den Tierschutz als militant und extremistisch darzustellen.

Die "SHAC-Kampagne":

[REDACTED] (AS 37 in ON 246),
[REDACTED] (AS 71 in ON 246),
[REDACTED] (AS 191 in ON
574),

Auch Personen, die Tierversuche durchführen, werden nicht viel für den Tierschutz übrig haben.

Ermittlende Beamte:

[REDACTED] (AS 163 in ON 23),
[REDACTED]
[REDACTED] (AS 93 in ON 1172),
[REDACTED] (AS 55 in ON 23),
[REDACTED] (AS 55 in ON 23),
[REDACTED] (AS 147 in ON 23),
[REDACTED] (AS 167 in ON 23),
[REDACTED] (AS 177 in ON 23),
[REDACTED] (AS 311 in ON 23),
[REDACTED]
[REDACTED]

Die BeamtInnen der Sonderkommission. Auf deren Auftritt darf man gespannt sein, zumal sich dann vielleicht herausfinden lässt, auf welche Weise erfundene Decknamen, versehentliche Falschübersetzungen, fingierte Straftaten und anderes „Unerklärliches“ zustande gekommen sind.

- 4) Ladung nachgenannter Sachverständiger zur Hauptverhandlung:

[REDACTED] (ON 773);
[REDACTED] (ON 1169);
[REDACTED] (ON 1112);
[REDACTED] (ON 1035);

- 5) Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Veterinärmedizin/Wildbiologie zur Hauptverhandlung;

Und zuletzt die GutachterInnen und Sachverständigen, darunter der Mittelschullehrer, der meint, durch das Zählen von Buchstaben pro Wort und Wörtern pro Satz sowie ähnlichen Parametern in wenigen Sätzen bereits „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ einen konkreten Menschen als Autor auch 13 Jahre alter Schriften ausmachen zu können.

B e g r ü n d u n g :

Der Erstbeschuldigte DDR. Martin Balluch wurde am [REDACTED] in Wien geboren. Er ist österreichischer Staatsbürger, ledig und hat keine Sorgepflichten. Bereits 1979 begann er sich aktiv im Bereich des Umweltschutzes zu engagieren. 1984 beteiligte er sich an der Besetzung der Hainburger Au, anlässlich derer er auch den Entschluss fasste, sich künftig vermehrt für den Schutz von Tieren einzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt trat er - vorerst vor allem im universitären Bereich - gegen Tierversuche auf. Nach Abschluss seiner Universitätsstudien war er zwischen 1989 und 1997 in England als Universitätsassistent für angewandte Mathematik und theoretische Physik an der Universität Cambridge tätig. Auch in diesem Zeitraum setzte er sich aktiv im Bereich des Tierschutzes ein und knüpfte Kontakte zu zahlreichen militanten britischen Tierrechtsaktivisten (u.a. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - siehe unten), die zum Großteil bis heute fortbestehen. Seinen eigenen Angaben zufolge

Hier beginnt bereits die Propaganda. England hat den Ruf einer besonders radikalen Tierschutzbewegung. Nachdem DDR. Balluch in England war, lässt sich diese Möglichkeit propagandistisch nützen, um einen Kontakt zu behaupten, der natürlich bis heute fortbestehen soll. Diese frei erfundene Aussage dient lediglich dazu, DDR. Balluch implizit einen radikalen Anstrich zu geben. In Wirklichkeit war DDR. Balluch seit 1997 nicht mehr in England und hat zur dortigen Szene einen nur sehr losen Kontakt via Internet.

war er bei der Tierschutzgruppe „Animal Rights Cambridge“ (ARC) tätig und übte eine Vorstandsfunktion bei der „Hunt Saboteurs Association“ (HSA) aus (In seinem Buch „Die Kontinuität von Bewusstsein“ schreibt er, während seiner Zeit in England [1989 bis 1997] acht Jahre lang für die HSA tätig gewesen zu sein).

Beide Tierschutzvereine, „Animal Rights Cambridge“ und „Hunt Saboteurs Association“, sind altherwürdige Vereine – letzterer besteht seit 1963! –, die bis heute in der Gesellschaft sehr angesehen und weiterhin aktiv sind. An beiden Vereinen ist nichts Anrüchiges.

Er beteiligte sich während seines Aufenthalts in England an Jagdsabotagen und zahlreichen Tierbefreiungsaktionen. Am 2.2.1994 wurde er als

Jagdsabotagen beschreibt die völlig legale Tätigkeit der Störung von heute bereits verbotener Hetzjagden mittels Hundemeuten auf Füchse, Hasen, Nerze, Rehe und Hirsche durch z.B. das legen einer künstlichen Geruchsspur oder das Überdecken einer Spur mit einem Zitronenspray. Die Behauptung, DDr. Balluch hätte sich an zahlreichen Tierbefreiungen beteiligt, suggeriert kriminelle Aktivität, ist aber durch nichts belegt.

Mitglied der HSA nach einer Sachbeschädigung in Skipton/GB von einem englischen Gericht wegen Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt (ON 1034). Am 18.1.1997 nahmen ihn

Diese Aktion fand im August 1993 statt und ist schon längst verjährt. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Staatsanwaltschaft vor Verlassen dieses Strafantrags auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, allerdings sah die Staatsanwaltschaft offenbar eine weitere Möglichkeit Propaganda zu verbreiten, und bestand darauf, auch eine verjäherte bedingte Geldstrafe unbedingt zu erwähnen.

Am 12. August beginnt jedes Jahr in England die Jagdsaison auf gezüchtete Rebhühner, die zu Millionen als leichte Opfer für den massenhaften Abschuss bereitgestellt werden. Dagegen richten sich alljährlich die Aktionen verschiedener Tierschutzvereine. Im Rahmen einer solchen Aktion hat DDr. Balluch im August 1993 in Nordengland eine Treibjagd gestört und im Verlauf dieser Aktion die Grasnarben, die an Felsen festgebunden waren, hinter denen sich die Schützen versteckt hielten und die ihre Verstecke tarnen sollten, herunter genommen. Eigentlich wurde dabei keine Sachbeschädigung begangen, allerdings empfand das Gericht, dass das Anbinden der Grasnarben ein gewisses Können verlangt und deshalb von einem Spezialisten durchgeführt werden muss. Die Aktion wurde vor der anwesenden Polizei und der Jägerschaft durchgeführt und DDr. Balluch hat sich zu der Tat bekannt und die bedingte Geldstrafe angenommen. Es handelte sich also um eine klassische Aktion des zivilen Ungehorsams.

englische Sicherheitskräfte im Rahmen einer Demonstration vor einer Tierzuchtanstalt in Hillgrove Farm, Witney/GB wegen des Verdachtes des versuchten Einbruchs fest. Es kam jedoch zu keiner Verurteilung. Am 19.4.1997 stand er im Verdacht, im Zuge einer Demonstration vor der englischen Versuchstierzuchtanstalt Consort Kennels einen Hund gestohlen zu haben, weshalb er ebenfalls festgenommen wurde. Auch in diesem Fall gab es keine strafrechtlichen Konsequenzen für ihn.

In beiden Fällen haben Unbekannte im Rahmen von Demonstrationen Tiere befreit. In beiden Fällen wurde behördlicherseits erkannt, dass DDr. Balluch dafür nicht verantwortlich war.

Nach seiner Rückkehr nach Österreich (1996 - AS 6 in ON 1172) schloss sich der Erstbeschuldigte 1997 dem Verein gegen Tierfabriken (in weiterer Folge kurz: VGT) an, dessen Gründer und damaliger Obmann [REDACTED] war.

Zuvor hatte er bereits ab dem Jahr 1996 im Zuge mehrerer Heimataufenthalte Demonstrationen für den VGT angemeldet und war seither als Teilnehmer und Organisator von Protestveranstaltungen des Vereins in Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien aufgetreten.

Auch diese Behauptung der Staatsanwaltschaft ist frei erfunden. DDr. Balluch ist erst im Sommer 1997 nach Österreich zurückgekehrt und hatte vorher keinerlei Kontakt zur österreichischen Tierschutzszene. Wäre es wahr, dass DDr. Balluch bereits 1996 Demonstrationen für den VGT angemeldet hätte, dann müsste die Staatsanwaltschaft doch in der Lage sein, derartige Anmeldungen vorzuweisen. Da sie das aber nicht kann ist einmal mehr belegt, dass die Staatsanwaltschaft diese Behauptung aus propagandistischen Gründen aufstellt. Da 1996 nämlich die erste Brandstiftung mit möglichem Tierschutzbezug in Österreich stattgefunden hat und da es 1996 auch bereits zu einer Nerzbefreiung gekommen ist, wäre es der Staatsanwaltschaft sehr recht, wenn sie behaupten könnte, DDr. Balluch, der angebliche Chefideologe und Hintermann zu jeder Tierschutzstraftat in Österreich, wäre zu diesem Zeitpunkt bereits in Österreich für Tierschutz aktiv gewesen und in der Szene völlig integriert.

Seit 1999 moderiert der Erstbeschuldigte eine wöchentlich am Donnerstagabend ausgestrahlte Tierrechtssendung auf Radio Orange, für deren Inhalt er auch verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Sendung werden von ihm persönlich auch sogenannte „Tierrechtsnachrichten“ verlesen und Informationen zu Fällen von Tierschutzkriminalität weitergegeben.

Nach 3 Jahren intensiver Ermittlungen gelingt es der Staatsanwaltschaft nicht einmal die einfachsten Fakten richtig darzustellen. Seit 1999 ist DDr. Balluch zusammen mit anderen Personen für eine Radiosendung verantwortlich, aber wurde diese jemals Donnerstag Abend ausgestrahlt noch moderiert ausschließlich er diese Sendung oder liest die Tierrechtsnachrichten vor.

Außerdem fungiert er als Begründer und Administrator der Internetplattform „Tierrechtsforum Austria“.

Es gibt kein „Tierrechtsforum Austria“. Jedenfalls ist ein solches Forum niemandem im Tierschutz in Österreich bekannt.

Anlässlich einer Generalversammlung des VGT im April 2002 wurde Obmann [REDACTED] wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von Spendengeldern (GN 579, AS 43f in ON 1171) abgelöst

Um sich seinen Kronzeugen warm zu halten, spricht die Staatsanwaltschaft von „angeblichen“ Unregelmäßigkeiten, obwohl diese einwandfrei belegt sind.

und der abgesondert verfolgte [REDACTED] zum Geschäftsführer bestellt. Am 6.7.2002 übernahm der Erstbeschuldigte die Funktion des Obmanns, die er bis heute innehat. In dieser Eigenschaft trat er wiederholt polizeilich in Erscheinung.

Was, genau, bedeutet „polizeilich in Erscheinung“ treten? Einem Polizeispitzel als Organisator im Tierschutz aufgefallen zu sein? Oder einfach nur mit der Polizei über eine Demoroute verhandelt zu haben? Die Verwendung dieser Phrase im Text des Strafantrags dient offensichtlich nur dazu, zu suggerieren, dass DDr. Balluch kriminell sein muss, weil er schließlich der Polizei bereits aufgefallen ist.

So beteiligte er sich am 28.4.2003 beispielsweise an der Besetzung des Instituts für Krebsforschung der Universität Wien und der „Befreiung“ von dort gehaltenen Versuchstieren.

DDr. Balluch hat bei dieser Besetzung keine Tiere befreit. Vielmehr hat es sich um eine normale NGO-Aktion des zivilen Ungehorsams gehandelt. Weder DDr. Balluch noch irgendwelche anderen AktivistInnen wurden im Zusammenhang mit dieser Aktion überhaupt angezeigt geschweige denn gerichtlich verfolgt.

Gemeinsam mit dem Zweitbeschuldigten [REDACTED] spähte er im November 2003 in Finnland eine Nerzfarm aus. Am 26.4.2005 belagerte er (wiederum gemeinsam

Einmal mehr zeigt sich hier die „Qualität“ der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Erstens hat DDr. Balluch zu dieser Zeit 76 Pelzfarmen gefilmt, nicht nur 1. Zweitens hat er in Finnland Fuchsfarmen gefilmt und nicht eine Nerzfarm. Und drittens war das im Oktober und im November 2003, über Wochen hinweg. Die finnische Polizei hat DDr. Balluch wegen Eindringens in eine Pelzfarm angezeigt, er wurde aber freigesprochen. Diesen wichtigen Umstand verschweigt die Staatsanwaltschaft wohlweislich, vielmehr bleibt sie absichtlich vage und berichtet in einer Weise, als wären die geheimen Ermittlungen der Sonderkommission auf diesen Umstand gestoßen. In Wahrheit war der Vorfall überall in den österreichischen Medien und ist heute noch in jedem Detail auf der Webseite des VGT nachzulesen.

mit [REDACTED] und anderen Aktivisten) den Operationssaal der Konrad Lorenz Forschungsstelle in Grünau. Der Erst- und der Zweitbeschuldigte sowie

Eine weitere normale Besetzungsaktion einer NGO. Bzgl. der Anzeige wegen Hausfriedensbruch wurde DDr. Balluch ebenfalls freigesprochen. Warum werden derartige Aktionen eigentlich in einem Strafantrag wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation erwähnt? Soll diese Besetzung von dieser ominösen kriminellen Organisation durchgeführt worden sein?

eine weitere Aktivistin besetzten am 15.2.2007 ein Büro des Magistrates Graz und forderten die Aufhebung von wegen Demos gegen die Firma Kleider Bauér verhängten Verwaltungsstrafen. Gemeinsam mit weiteren

Auch hier schaut die Wahrheit wiederum ganz anders aus, als von der Staatsanwaltschaft behauptet. Bei dieser Bürobesetzung – wiederum eine normale NGO-Aktion – ging es um verfassungswidrige Demonstrationsverbote, die das Magistrat Graz ausgesprochen hatte. Mittlerweile hat der Verfassungsgerichtshof DDr. Balluch und dem VGT recht gegeben und festgestellt, dass das Magistrat Graz mit der genannten Begründung Demonstrationen nicht untersagen könne.

Aktivisten nahm er am 8.8.2007 an der Blockade eines Tiertransporters in 1210 Wien, Brünner Straße, teil.

Wenn die Staatsanwaltschaft hier versucht, eine komplette Aufzählung aller NGO-Aktionen von DDr. Balluch zu liefern, so fehlen allerdings sehr viele. Alleine Tiertransportblockaden, wie die genannte, bei der die grausamen internationalen Tiertransporte an die Öffentlichkeit gebracht werden und die AktivistInnen die Tiere füttern und tränken, und eine Pause sowie eine amtliche Kontrolle fordern, gab es mehr als 20 in den letzten Jahren.

Der Erstbeschuldigte ist beruflich beim VGT angestellt, seine Einkünfte sind nicht bekannt. Er tritt auch unter den Aliasnamen „Axel Balluch“, „Giles Reeve“ sowie „Honsch“ auf und ist in Österreich gerichtlich unbescholten. Das britische Strafregister weist jedoch die oben erwähnte einschlägige Vorstrafe vom 2.2.1994 aus.

DDr. Balluch ist noch nie in seinem Leben unter dem Decknamen „Giles Reeve“ aufgetreten. Tatsächlich ist dieser Namen niemandem im Tierschutz bekannt, auch international. Bei Axel Balluch handelt es sich um DDr. Balluchs Bruder, dessen Email Account er zuweilen benutzt hat. „Honsch“ ist ein Spitzname von DDr. Balluch, den er bereits im Alter von 4 Jahren in seiner Familie erhalten hat und der er als Nickname am Internet benutzte.

Der Viertbeschuldigte Christian Moser alias [REDACTED] wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er ist österreichischer Staatsbürger, verheiratet [REDACTED], [REDACTED] und für [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sorgepflichtig. Als [REDACTED] und [REDACTED] er [REDACTED] -- Euro.

Bereits in seiner Kindheit zeigte er reges Interesse am Thema Tierschutz. Am 11.11.2006 trat er dem VGT als aktives Mitglied bei und war bei dem Verein auch seit diesem Zeitpunkt als „Kampagnenleiter für Tirol“ [REDACTED]. Dabei bestand seine Haupttätigkeit im Anmelden von

Demonstrationen gegen die Firma Kleider Bauer und der Leitung von Kundgebungen.

Polizeilich trat er schon zuvor in Erscheinung:

Am 21.11.2002 besetzte er gemeinsam mit dem Zweitbeschuldigten und 7 weiteren Aktivisten des VGT die Parteizentrale der ÖVP in Wien und entrollte ein Transparent mit dem Wortlaut: „Stoppt die ÖVP-Tierqualpolitik“, was eine Anzeige nach dem Versammlungsgesetz zur Folge hatte. Gemeinsam mit dem Erst- und dem Zweitbeschuldigten sowie weiteren Gesinnungsgenossen versuchte der Viertbeschuldigte am 26.04.2005 in der Konrad Lorenz Forschungsstelle in Grünau, durch eine Blockade des Operationssaales (ministeriell genehmigte) Tierversuche an Graugänsen zu verhindern. Am 24.1.2007 beteiligte er sich als Mitglied der Gruppe „Resistance for Peace“ an einer Blockadeaktion vor dem Bundeskanzleramt.

Er ist gerichtlich unbescholten.

Bei allen genannten Aktionen handelt es sich um normale NGO-Aktivitäten des zivilen Ungehorsams ohne jegliche strafrechtliche Relevanz.

Zur kriminellen Organisation:

Das Konzept der „Tierrechtsbewegung“ zielt auf die Anerkennung der spezifischen Interessen von Tieren ab. Insbesondere sollen ihnen ähnliche Rechte wie beispielsweise unmündigen bzw. nicht handlungsfähigen Menschen zugestanden werden. Dementsprechend wird von den Proponenten dieser Bewegung die Position, die Tiere als Eigentum oder Investitionsgut sieht, um dem Nutzen der Menschen zu dienen, abgelehnt.

Im Zuge der in Österreich immer mehr aufkommenden „Tierrechtsbewegung“ verübte die ALF bereits Ende der 80-er Jahre mehrere Anschläge auf Pelzgeschäfte. 1990 bekannte sich eine Gruppe namens

1988 wurden 7 Personen in flagranti dabei erwischt, wie sie mehrere Pelzgeschäfte in Wien mit roter Farbe beschmiert hatten. Im folgenden Prozess wurden sie wegen Sachbeschädigung

verurteilt aber bzgl. §278 StGB wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung **freigesprochen**. Aber Freisprüche haben diese Staatsanwaltschaft noch nie beeindruckt, und so geht sie dennoch davon aus, dass diese Personen bereits Teil der großen kriminellen Organisation im Tierschutz waren. Das ist aus der formalen Anklage zu schließen, in der steht, dass die vorgeworfene kriminelle Organisation bereits seit den 1980er Jahren bestehe.

Interessant ist auch das Faktum, dass alle 7 damals verurteilten Personen die Angeklagten im vorliegenden Verfahren überhaupt nicht kennen. Ja, niemand der Angeklagten war zu dieser Zeit in Österreich im Tierschutz aktiv.

„4. Oktober“ (= Welttierschutztag) zu Sachbeschädigungen zum Nachteil von Pelzhändlern in Graz, Eisenstadt und Bregenz. Ab September 1990 gingen ALF-Aktivisten auch dazu über, jagdliche Einrichtungen (Hochstände) zu zerstören (siehe dazu AS 13-15 in ON 97 - Auszug aus www.tatblatt.net/140alf-grundsätze.htm).

Offensichtlich gab es zu allen Zeiten Personen, die angesichts des unermesslichen und scheinbar unabänderlichen Tierleids zu Sachbeschädigungen als letztem, verzweifeltem Ausweg greifen. Es gibt aber nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass es sich dabei um eine große, internationale, seit Jahrzehnten bestehende kriminelle Organisation handeln sollte.

Da die Durchsetzung des ideologischen Zieles der Gleichstellung von Mensch und Tier aus Sicht verschiedener Vertreter der „Tierrechtsbewegung“ mit herkömmlichen, insbesondere legalen Mitteln nicht bzw. nicht in der gewünschten Raschheit zu bewerkstelligen war, einigten sich einzelne, größtenteils namentlich nicht bekannte Personen, die überwiegend auch Mitglieder legal zum Zweck des Tierschutzes aktiver Vereine waren bzw. nach wie vor sind, zu einem nicht mehr exakt feststellbaren Zeitpunkt, sich zwecks Verfolgung ihrer Interessen zu einer auf längere Zeit ausgerichteten Verbindung zusammenzuschließen, um in weiterer Folge organisiert Wirtschafts- bzw. Industriezweige, die - auf welche Art auch immer - ökonomischen Nutzen aus Tieren

Da die Durchsetzung des ideologischen Zieles der Gleichstellung von Mensch und Tier aus Sicht verschiedener Vertreter der „Tierrechtsbewegung“ mit herkömmlichen, insbesondere legalen Mitteln nicht bzw. nicht in der gewünschten Beschleunigung zu bewerkstelligen war, einigten sich einzelne, großteils namentlich nicht bekannte Personen, die überwiegend auch Mitglieder legaler zum Zweck des Tierschutzes aktiver Vereine waren bzw. nach wie vor sind, zu einem nicht mehr exakt feststellbaren Zeitpunkt, sich zwecks Verfolgung ihrer Interessen zu einer auf längere Zeit ausgerichteten Verbindung zusammenzuschließen, um in weiterer Folge organisiert Wirtschaftsbzw. Industriezweige, die – auf welche Art auch immer – ökonomischen Nutzen aus Tieren ziehen, durch foregesetzte immaterielle und materielle Schädigung (sogenannte „ökonomische Sabotage“) zur Änderung ihrer Geschäftsstrategie zu bewegen. Ziel der Organisation war von Anfang an die

Mit anderen Worten: die Staatsanwaltschaft behauptet, unbekannte Personen – von denen sie weiß, dass sie in legalen Vereinen aktiv sind! – hätten zu unbekannter Zeit an einem unbekanntem Ort diese kriminelle Organisation gegründet. Es gibt dafür aber nicht den geringsten Hinweis. Ja, der Staatsanwaltschaft und der Sonderkommission ist es nach jahrelangem Bespitzeln und Belauschen nicht ein einziges Mal gelungen, ein Planungstreffen dieser ominösen kriminellen Organisation zu beobachten. Statt daraus zu folgern, dass es keine derartige Organisation gibt, schließt die Staatsanwaltschaft lediglich, dass diese Organisation so gefinkelt ist und sich gut verbirgt, und dass daher diese Treffen, insbesondere dieses Gründungstreffen, ohne jede Begründung einfach behauptet werden können.

Abschaffung der „Tierausbeutung“, konkret der Tiernutzung in all ihren Erscheinungsformen (Jagd, Produktion von Nahrungsmitteln, Zirkus, Zoo, Pelz, Tierversuche u.ä.), einhergehend mit der rechtlichen Gleichstellung von Mensch und Tier. Die Vereinigung

Woraus schließt die Staatsanwaltschaft, dass es der kriminellen Organisation um die Abschaffung der Tierausbeutung geht? Folgt aus dem Umschneiden eines Jagdstandes, dass die TäterInnen die Abschaffung der Jagd wollten oder überhaupt durch Tierschutz motiviert waren? Ist eine Aktion gegen einen Wildtierzirkus oder eine Legebatterie durch die Opposition gegen diese Formen der Tiernutzung gerichtet, oder gegen die Nutzung von allen Tieren im Zirkus oder gegen die Eierproduktion im allgemeinen? Aus den wenigen Bekenntnisschreiben, von denen nicht einmal klar ist, ob sie überhaupt von den TäterInnen geschrieben wurden, kann man nicht so weitgehende Schlüsse ziehen. Insbesondere ist keine Straftat gegen einen Zoo bekannt, und daher ist die Behauptung der Staatsanwaltschaft, diese Organisation wäre auch gegen Zoos gerichtet, bloße Vermutung.

Die Staatsanwaltschaft verfolgt aber ein bestimmtes Kalkül mit diesen Behauptungen. Ihr Ziel ist zu betonen, dass es sich bei dieser Organisation nicht um Tierschutz im herkömmlichen Sinn handelt, sondern um etwas ganz anderes, völlig Verschiedenes, nämlich um Tierrechte. Daher wären bereits alle jene AktivistInnen, die von Tierrechten sprechen, grundsätzlich verdächtig. Sie sollen als extremistisch und militant dargestellt werden und damit als Mitglieder dieser kriminellen Organisation, die von der Polizei als „militante Tierrechtsgruppen“ bezeichnet werden.

dient zwar unter anderem auch demselben Zweck wie im Bereich des Tierschutzes auftretende, eingetragene Vereine (darunter z.B. der VGT, RespekTiere, u.a.), ist jedoch von diesen verschieden.

Der im April 1992 gegründete VGT trat bereits in den Jahren 1996 bis 1997 offensiv im Bereich der sogenannten „offenen Tierbefreiungen“ (Tierbefreiungen unter Beteiligung der Medien) auf. Parallel dazu wurden aber auch immer wieder zahlreiche Anschläge durch ALF-Aktivisten verübt. In vielen Fällen kam es im Vorfeld von seitens der ALF ausgeführten Sachbeschädigungen und Brandstiftungen wiederholt zu öffentlichen Auftritten bzw. Demonstrationen des VGT bei den Zielobjekten.

Wäre diese Behauptung der Staatsanwaltschaft wahr, dann müsste man den Kronzeugen der Anklage, den ehemaligen Geschäftsführer des VGT für die kriminelle Organisation verantwortlich machen. Insbesondere könnte DDR. Balluch nichts damit zu tun haben, da er erst im Sommer 1997 nach Österreich kam. Allerdings bleibt die Staatsanwaltschaft konkrete Fälle schuldig, bei denen der VGT im Vorfeld von Brandstiftungen und Sachbeschädigungen wiederholt bei den Zielobjekten aufgetreten sein soll.

Schon 1998 waren auf einer „Autonomen Tierrechtsseite“ im Internet (<http://freeweb.digiweb.com/health/zwurz/index.html>) insgesamt 200 Anschläge für dieses Jahr aufgelistet.

Die durchgehend aus weit mehr als 10 Personen bestehende Organisation tritt seit ihrer Gründung unter Bezeichnungen bzw. Synonymen wie „Animal Liberation Front“, „ALF“, „ALF Liesing“, „Tierbefreiungsfront“, „TBF“, „Animal Rights Militia“ und „ARM“ auf bzw. verwendet auch Phantasienamen wie „Wütende Wildschweine“ und „Revolutionary Stars“. Sie agiert überwiegend im

Woher weiß die Staatsanwaltschaft, dass diese angebliche Organisation durchgehend aus mehr als 10 Personen bestanden haben soll? Woraus schließt die Staatsanwaltschaft, dass alle diese verschiedenen Gruppennamen von ein und derselben Organisation verwendet werden sollen? De facto hat die Staatsanwaltschaft keinen anderen Grund für diese Annahmen, als dass sonst §278a StGB nicht mehr anwendbar wäre. Und dann würde die gesamte Anklage kollabieren.

In den Folgejahren nach 1968 gab es in Deutschland eine Reihe von verschiedenen Gruppierungen, die unter verschiedenen Namen Straftaten durchgeführt haben. Damals hat sich herausgestellt, dass verschiedene Gruppennamen auch verschiedene Gruppen bezeichnen. Es gibt keinen Fall in der Geschichte sozialer Bewegungen, in dem sich eine Gruppe lauter verschiedene Namen gibt. Außer dem pragmatischen Grund sonst keine

Anklage wegen §278a StGB einbringen zu können, scheint nichts für diese Annahme der Staatsanwaltschaft zu sprechen.

Rahmen von - zumeist öffentlich kundgemachten - Kampagnen und verfolgt - in Anlehnung an die internationale „SHAC-Kampagne“ - eine „Doppelstrategie“, die legale und illegale Aktivitäten vereint (AS 5-7 in ON 303, AS 651f in ON 463), wobei die strukturelle Ausrichtung der Gemeinschaft auf die Begehung von - im Sinne des § 278a StGB spezifischen - Straftaten abzielt.

An dieser Stelle behauptet die Staatsanwaltschaft, dass jene, die legale Demonstrationen durchführen, und jene, die kriminelle Straftaten setzen, dieselben Personen sind. Diese Annahme ist ebenfalls für die Anklage ganz zentral. Nach jahrelangen Ermittlungen hat die Sonderkommission ja letztendlich nur jene Personen identifiziert, die Demonstrationen durchführen, und keine einzige, die kriminelle Handlungen setzt. Ohne die behauptete Identität der beiden ließe sich keine Anklage einbringen.

Das ist allerdings in mindestens zweierlei Hinsicht problematisch. Erstens hat man die Angeklagten, und insbesondere den VGT-Obmann, monatelang observiert, ihnen monatelang einen Peilsender am Auto montiert, verdeckte ErmittlerInnen eingeschleust, die Eingänge von Wohnungen monatelang überwacht und eine technische Überwachung von Privatwohnungen, einem Kaffeehaus und den Räumlichkeiten des VGT durchgeführt. Der VGT-Obmann und seine MitarbeiterInnen sind somit die wahrscheinlich am besten überwachten Personen Österreichs in den letzten Jahren. Dass dabei kein einziger Hinweis auf kriminelle Handlungen aufgetaucht ist, beweist doch, dass der VGT-Obmann und seine MitarbeiterInnen nicht kriminell aktiv sein können.

Zweitens müsste man, wenn man die Annahme ernst nimmt, dass die kriminelle Organisation legale Demonstrationen durchführt, doch alle TeilnehmerInnen dieser Demonstrationen als Mitglieder der kriminellen Organisation verdächtigen und verfolgen, insbesondere bei Demonstrationen vor Zielobjekten wie Kleider Bauer, gegen die es auch Sachbeschädigungen gegeben hat. Heute noch finden laufend Demonstrationen dieser Art statt, ohne dass die Staatsanwaltschaft die TeilnehmerInnen verdächtigt oder verfolgt. Heißt das, sie nimmt ihre eigene These nicht ernst?

Ideologisch ist den Mitgliedern der Organisation gemein, dass die ökonomische Sabotage, insbesondere ALF-Anschläge, aber auch Gewalt gegen Personen, als Mittel zum angestrebten Zweck ausdrücklich gutgeheißen und sogar gefördert wird (AS 7 in ON 214, AS 5ff in ON 303, AS 3 und 7 in ON 346).

Wenn man bedenkt, dass in Österreich noch niemals von TierschützerInnen Gewalt gegen Menschen ausgeübt worden ist, dass aber umgekehrt, regelmäßig Gewalt gegen

TierschützerInnen ausgeübt wird, relativiert sich diese Behauptung der Staatsanwaltschaft gewaltig. Anfang September 2009 wurde eine Kundgebung gegen den Stierkampf in Spanien von StierkampffanatikerInnen angegriffen und 10 TierschützerInnen mussten ins Krankenhaus. Zu Weihnachten wurde eine Kundgebung von 3 Personen für ein friedliches Weihnachtsfest von Standverkäufern angegriffen und einem der Tierschützer brutal die Nase gebrochen. Im Herbst 2008 schlug ein Singvogelfänger einem Tierschützer, der die Vogelfallen filmen wollte, derart mit einem Prügel auf die Hand, dass der Mittelhandknochen brach. Im Sommer 2008 überfiel ein maskierter Gänsefarmer mit Axt ein Auto mit TierschützerInnen, die von der Straße aus die Gänsefarm gefilmt hatten. Im Herbst 2007 überfielen JägerInnen in mehreren Fällen TierschützerInnen, die sie bei der Jagd filmen wollten, und schlugen sie zusammen und zerstörten ihre Kameras. Aber auch vor Kleiderbauer wurden in verschiedenen Städten friedliche TierschützerInnen von Schlägern angegriffen und schwer verletzt, die in einem Fall sogar zugaben, für den Angriff pro Person 30 Euro erhalten zu haben. Im Sommer 2006 überfielen 2 Schläger das Büro des VGT und bedrohten die Anwesenden, dass sie mit ihren Kampagnen gegen eine Pharmafirma aufhören sollten, andernfalls ihnen Schlimmes passieren würde. Im März 2004 schlug der Agrarsprecher der ÖVP-Kärnten dem VGT-Obmann ins Gesicht, während dieser auf einer VGT-Kundgebung eine Rede hielt. In den Jahren 2000 und 2001 kam es zu einer Reihe von schweren Angriffen von Zirkusleuten gegen friedliche TierschützerInnen, bei denen u.a. einem 60-jährigen Rechtsanwalt die Nase gebrochen, dem VGT-Obmann ein blaues Auge geschlagen und dem 4 Pfoten Kampagnenleiter eine Nierenverletzung zugefügt wurde. Und das ist nur die Spitze des Eisberges.

Die Vereinigung weist einen unternehmensähnlichen Organisationsgrad auf. Zum überwiegenden Teil rekrutieren sich ihre Mitglieder aus Angehörigen des (legalen) VGT und der BAT.

Nur 2 der Angeklagten sind Mitarbeiter des VGT. Dass der Kampagnenleiter der 4 Pfoten und ein Aktivist der 4 Pfoten ebenso angeklagt sind, wird von der Staatsanwaltschaft wohlweislich verschwiegen. Ziel dieser Propagandamaßnahme ist, zwischen dem bösen VGT und den guten 4 Pfoten zu trennen. Um glaubwürdig eine Gruppe stigmatisieren und kriminalisieren zu können, muss sie als Ausnahme darstellbar und als schwarzes Schaf isolierbar sein.

Dass BaT und VGT sich feindlich gesinnt sind, sich voneinander distanzieren und niemals miteinander etwas organisieren würden, irritiert die Staatsanwaltschaft nicht. Die 2 Mitarbeiter des VGT kennen 2/3 der anderen Mitangeklagten persönlich überhaupt nicht. Auch dieser Umstand ist der Staatsanwaltschaft bekannt, aber er hindert sie nicht, ihre abstruse Behauptung von der Existenz einer kriminellen Organisation zu wiederholen.

Es gibt nicht einen einzigen Fall, bei dem die Angeklagten, die der BaT zugeordnet werden, und jene von VGT, 4 Pfoten und Veganer Gesellschaft überhaupt eine gemeinsame Sitzung abgehalten oder miteinander gesprochen hätten oder überhaupt auf derselben Veranstaltung gewesen wären.

Innerhalb der kriminellen Organisation agieren die Mitglieder arbeitsteilig. Konkret sind der Erst-, der Zweit-, der Fünft-, der Sechst- und der Zehntbeschuldigte im organisierenden, unterweisenden sowie strukturierenden Bereich tätig und verfügen über exzellente internationale Kontakte (ON 303, ON 574, ON 562, ON 98, ON 131). Die übrigen Beschuldigten kümmern sich vorwiegend um den ausführenden Teil der Aktivitäten.

Interessant ist, dass der Viertbeschuldigte als ausführendes Organ der kriminellen Organisation geführt wird, obwohl er nur wegen Mitgliedschaft in der kriminellen Organisation angeklagt wird, ohne konkrete Vorwürfe krimineller Handlungen. Auch diese Trennung in organisierende und ausführende Personen ist völlig willkürlich und unbegründet, und wird einzig und allein dadurch motiviert, dass laut §278a StGB die kriminelle Organisation eine unternehmensähnliche Infrastruktur haben muss. In Wahrheit gibt es weder eine solche Organisation, noch hat die genannte Ansammlung von Personen eine Infrastruktur. Aber über derartige Kleinigkeiten muss sich die Staatsanwaltschaft hinwegsetzen, will sie an ihrer Anklage festhalten.

In ihren jeweiligen Gesinnungsgemeinschaften (VGT bzw. BAT) agieren der Fünft- und der Zehntbeschuldigte jeweils als „EDV-Experten“, insbesondere als Ansprechpartner für Aktivisten, die nicht in der Lage sind, Probleme im Umgang mit Computern selbst zu beheben, Programme zu installieren oder beispielsweise die Absicherung des E-Mailverkehrs durch PGP-Schlüssel vorzunehmen. Ihre Fähigkeiten stellen die beiden Genannten der kriminellen Organisation bewusst als deren Angehörige bei der Lösung spezifischer Probleme zur Verfügung (ON 562, AS 19-21 in ON 346).

Der Fünftbeschuldigte Elmar Völkl hat ab und zu MitarbeiterInnen des VGT bei Computerfragen geholfen. Da aber laut den eigenen Worten der Staatsanwaltschaft der VGT nicht die kriminelle Organisation ist, kann eine Computerhilfe für den VGT nicht als Hilfe innerhalb einer kriminellen Organisation umgedeutet werden. Auch hier hat die Staatsanwaltschaft das Problem, dass keine kriminelle Organisation existiert. Also nimmt sie einfach den VGT als Substitut und nennt alle Handlungen, die als Unterstützung des VGT durchgeführt wurden, eine Unterstützung der kriminellen Organisation.

Die Organisation weist insofern einen hierarchischen Aufbau auf, als eine gewisse Über- bzw. Unterordnung der Mitglieder untereinander besteht. Als Führungspersönlichkeiten der Vereinigung agieren die Beschuldigten DDr. Balluch, welcher seit 2002 auch die Funktion des Obmanns des VGT ausübt, und [REDACTED] (BAT). Beide verfügen über gute internationale Kontakte, vertreten ihre jeweiligen Gruppierungen im Ausland und treten als Verfasser von Bekennerschreiben in Erscheinung (ON 97, AS 7 in ON 303, AS 659 in ON 463, ON 98, ON 117, ON 131). Insbesondere der Erstbeschuldigte vertritt die Ideologie der ALF nach außen, weist intern ALF-Kritiker zurecht (AS 653 in ON 463), entwickelt Strategien und erteilt Verhaltensmaßnahmen.

Laut §278a StGB muss die kriminelle Organisation einen hierarchischen Aufbau aufweisen. 3 Jahre Ermittlungen haben aber keinerlei Hierarchie unter den Angeklagten – die sich großteils gar nicht kennen – gezeigt. Also wird einfach erfunden, dass es eine Hierarchie gäbe. Wiederum muss mangels einer wirklichen kriminellen Organisation der VGT erhalten: als Obmann des VGT kann man dem Erstbeschuldigten eine leitende Funktion unterstellen und überträgt das flugs auf die inexistente kriminelle Organisation. Schon ist §278a StGB Genüge getan.

Dass der VGT-Obmann die Ideologie der ALF nach außen vertreten würde, ist ebenfalls frei erfunden und die Staatsanwaltschaft kann keinen Beleg dafür angeben.

Daneben existieren - wenn auch nach außen nur für legale Vereine in dieser Funktion auftretende - „Kampagnenleiter“ für einzelne Bundesländer, deren Hauptaufgabe darin besteht, Demonstrationen und „Aktionen“ gegen die von der Organisation als Angriffsziel gewählten Unternehmen als gewichtiger Teil der geübten „Doppelstrategie“ zu planen und durchzuführen. Eines der auf diese Art und Weise innerhalb der Vereinigung administrativ tätigen Mitglieder war beispielsweise zumindest bis zu seiner Festnahme der Viertbeschuldigte, welcher für seine - in Tirol ausgeübte - Tätigkeit vom VGT (zumindest seit 11.11.2006) entlohnt wurde (AS 55ff in ON 345,

Der Begriff „Doppelstrategie“ bezeichnet die Strategie der Staatsanwaltschaft, mangels einer kriminellen Organisation immer auf den VGT zu rekurrieren, und von konkreten kriminellen Handlungen dann einfach anzunehmen, sie würden von denselben Personen gesetzt, wenn niemand hinschaut. So wird ein Kampagnenleiter des VGT für Tirol zu einer Funktion im Rahmen der imaginierten kriminellen Organisation.

Im Rahmen der einzelnen Kampagnen (siehe dazu weiter unten) agieren die Mitglieder der Organisation arbeitsteilig. Die (zumeist telefonische) Kontaktaufnahme mit den als Kampagnenziel auserwählten Unternehmen erfolgte zumindest seit 2006 durch den Zweit- und den Sechstbeschuldigten (AS 91ff in ON 23, AS 125f in ON 106, ON 346, AS 639, 651 und 763-791 in ON 463, AS 323ff in ON 1173). Beide fungierten überdies als „Verbindungsmänner“, wobei sie die Aufgabenteilung zwischen VGT und BAT innerhalb der Organisation koordinierten (ON 98, ON 574, AS 3 in ON 1173, AS 129 in ON 1171). Der

Der Umstand, dass verschiedene Gruppen unabhängig voneinander gegen dasselbe Kampagnenziel vorgehen können, ist für die Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehbar. Dabei ist das in einer sozialen Bewegung Gang und Gäbe. So haben z.B. der VGT und die 4 Pfoten im Jahr 2007 gemeinsam eine Kampagne für ein Verbot von Käfigen bei Fleischkaninchen geführt, ohne deswegen zu einer gemeinsamen Organisation zu verschmelzen. Nachdem 2005 das Verbot von Wildtierzirkussen in Kraft getreten war, tourte ein Zirkus noch für weitere 8 Monate mit Wildtieren durch da Land. Der VGT versuchte in dieser Zeit in enger Zusammenarbeit mit der Polizei diesem Missstand ein Ende zu setzen. Wurden deshalb VGT und Polizei zu einer gemeinsamen Organisation? Dass im VGT einzelne Personen Unternehmen kontaktieren beweist wiederum nur das arbeitsteilige Vorgehen innerhalb des VGT und nicht innerhalb einer imaginierten kriminellen Organisation.

Beschuldigte ██████████ besuchte auch regelmäßig Treffen der OGPI (siehe dazu unten) in Deutschland, um im Rahmen der inkriminierten Vereinigung die jeweils kampagnenbezogenen

Tätigkeiten international aufeinander abzustimmen und Erfahrungen auszutauschen (AS 807f in ON 463). Im Rahmen des Vorgehens gegen das Bekleidungsunternehmen KBS Kleider Bauer Betriebs GmbH (in weiterer Folge kurz: Kleider Bauer) waren die regelmäßigen - strategisch bewusst eingesetzten - Demonstrationen zwischen VGT und BAT dermaßen abgesprochen (AS 13 in ON 1173), dass die Mitglieder des erstgenannten Vereins regelmäßig vor den Filialen in Wien (Mariahilferstraße), Linz (Landstraße), Wiener Neustadt, Innsbruck und Graz auftreten, während Sympathisanten der letztgenannten Gruppierung Kundgebungen hauptsächlich vor den Filialen der Firma Hämmerle (zum Kleider Bauer Konzern gehörig) an den Standorten Mariahilferstraße und Kohlmarkt abhalten. Im Verlauf der Kampagne kam es österreichweit zu ca. 890 Protestaktionen.

Was für ein beeindruckendes Ausmaß an Kooperation: während der VGT vor Kleider Bauer in verschiedenen Städten protestiert, protestiert die BaT vor einer Hämmerle-Filiale. Für diese Kooperation genügt ein einmaliges Gespräch von 5 Sekunden, oder, alternativ, die Beobachtung des Demoverhaltens der anderen. Faktum ist jedenfalls, dass der VGT-Obmann und der VGT-Kampagnenleiter für Tirol, also beide der Angeklagten VGT-Mitarbeiter, niemals mit der BaT in Kontakt getreten sind.

Die Beschuldigten DDr. Martin Balluch, Jürgen Faulmann, [REDACTED] und [REDACTED] führen umfangreiche Archive zwecks Dokumentation von in der Vergangenheit stattgefundenen ALF-Aktionen. Der Beschuldigte [REDACTED] zeichnet sich für die Veröffentlichung von Bekennerschreiben auf der Homepage www.tierbefreier.de verantwortlich (AS 23ff in ON 97).

DDr. Balluch hat als Mitverantwortlicher für eine wöchentliche Radiosendung, in der die neuesten Nachrichten mit Tierschutzbezug verlesen werden, ein großes Archiv aller Vorfälle im Tierschutz. Dazu gehören auch Sachbeschädigungen, die potentiell aus Tierschutzgründen begangen wurden. Der VGT hat weder auf seiner Webseite noch in irgendeiner seiner Publikationen jemals derartige Sachbeschädigungen verbreitet oder die Öffentlichkeit darüber informiert.

Die Kommandozentralen der kriminellen Organisation sind teilweise mit den Räumlichkeiten diverser im Bereich der Tierrechtsbewegung tätiger - an sich nicht strafgesetzwidrig agierender - Vereine ident. Beispielsweise steht das Büro des VGT in 1140 Wien, Waidhausenstraße 13/1, Aktivisten zwecks Nutzung der dortigen Infrastruktur zur Verfügung. Weiters unterhält der Verein ein ca. 90 m² Lager in 1120 Wien, Rothenmühlgasse 4, das für die Lagerung von Demonstrationsmaterialien und für Treffen von Tierrechtsaktivisten genutzt wird. Im Bedarfsfall

Im Gerichtsakt finden sich Anträge der Sonderkommission für die Observation von 3 privaten Wohnungen, die als Kommandozentralen der angeblichen kriminellen Organisation identifiziert wurden. Monatelange Observation dieser Wohnungen ergab allerdings nicht das geringste Verdachtsmoment. Statt aufgrund dieser Ergebnisse die Möglichkeit zu ventilieren, dass es gar keine kriminelle Organisation gibt, findet sich jetzt im Strafantrag die Behauptung, die Räumlichkeiten des VGT wären mit den Kommandozentralen der angeblichen kriminellen Organisation identisch. Auch hier zeigt sich wieder die Doppelstrategie der Staatsanwaltschaft: mangels irgendwelcher Hinweise auf eine kriminelle Organisation, wird die organisatorische Infrastruktur des VGT hergenommen und einfach mit der der imaginären kriminellen Organisation identifiziert. Und das, obwohl die Staatsanwaltschaft selbst gezwungen ist, zuzugeben, dass der VGT selbst nicht eine kriminelle Organisation sein kann - allein schon weil er 300 AktivistInnen und 18.000 Mitglieder hat.

stehen auch drei PKW zur Verfügung. Auf der vom VGT betriebenen Homepage (www.vgt.at) fand auch die Abstimmung darüber statt, welches Bekleidungsunternehmen von der inkriminierten Organisation im Rahmen einer entsprechenden Kampagne als nächstes zur Aufgabe des Handels mit Echtpelzen gezwungen werden soll.

Die Obsession der Staatsanwaltschaft mit dieser Abstimmung am Internet darüber, welches Kampagnenziel der VGT - und nicht die kriminelle Organisation! - als nächstes im Pelzbereich wählen soll, ist wirklich sonderbar. Sie findet sich zig-Mal im Gerichtsakt. Warum soll das auch nur irgendwie mit kriminellem Verhalten zusammenhängen?

Um die ideologische Grundausrichtung der Organisation, insbesondere das Gedankengut der ALF, zu verbreiten, wurden bzw. werden regelmäßig Veranstaltungen, wie z.B. das Tierrechts-Kunstsymposium „Tier als Subjekt“ von 20.8.2001 bis 25.8.2001 in Großwarasdorf (AS 475 in ON 1171), die Tierrechtskongresse 2002 und 2004 (vom VGT finanziert und durchgeführt, mit den Themen: „Tierbefreiungen“, „Richtig aussagen bei Tierrechtsprozessen“, „C&A und Karstadt Kampagne - Offensive gegen die Pelzindustrie“, „SHAC“ usw.; AS 477 in ON 1171) oder ein Vortrag im Innsbrucker Kulturzentrum pmk am 12.7.2007, organisiert, bei denen unter anderem auch

Kunstsymposien und Tierrechtskongresse als Aktivitäten einer kriminellen Organisation darzustellen, schlägt wirklich dem Fass den Boden aus! An diesen Kongressen, die natürlich weitergeführt werden (2008 hat wieder einer stattgefunden, siehe www.tierrechtskongress.at), nehmen auch UniversitätsprofessorInnen und Abgeordnete zum Nationalrat teil. In einer Demokratie, die das Recht auf freie Meinungsäußerung respektiert, können Vorträge zu beliebigen Themen aus dem Tierschutz gehalten und alle Fragen geäußert und diskutiert werden. Insbesondere offene Tierbefreiungen mit Medienbeteiligung (der VGT-Obmann wurde bzgl einer derartigen Befreiung gerichtlich freigesprochen) und Gerichtsprozesse im Zusammenhang mit Tierschutz sowie laufende Kampagnen sind legitime Themen.

gerichtlich vorbestrafte ALF-AktivistInnen aus Großbritannien (Max Turner, Keith Mann, John Curtin - siehe oben) über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Begehung strafbarer Handlungen

Gerichtlich vorbestrafte Personen, die ihre Strafe beglichen haben, müssen als rehabilitiert gelten. Abgesehen davon ist Max Turner überhaupt nicht gerichtlich vorbestraft. Die Staatsanwaltschaft weist sich einmal mehr als ahnungslos aus.

mit tierrechtlicher Motivation referierten (siehe dazu:

www.vegan.at/warumvegan/tierrechte/kunstsymposium_tier_als_subjekt.html). Teilnehmer bzw. Vortragende bei den genannten Tierrechtskongressen waren insbesondere die Beschuldigten DDr. Martin **Balluch**, Jürgen

Faulmann, [REDACTED] und [REDACTED] sowie der abgedeutert verfolgte [REDACTED] Überdies werden unter der Schirmherrschaft des VGT regelmäßig national und international sogenannte „Animal Liberation Workshops“ (ALW) veranstaltet (AS 5 in ON 303). Geleitet werden diese Treffen (die 2007 beispielsweise in Lettland, Estland, Slowenien und in der Schweiz stattfanden) zumeist vom Erstbeschuldigten persönlich. Sie dienen vor allem der Ausbildung von Jungaktivisten, Themen sind z.B. „Jagdsabotagen“, „Umgang mit der Polizei“, „Verhalten bei Demonstrationen“ usw. (AS 799f in ON 1176). Darüber hinaus wird auch über „bisherige erfolgreiche Kampagnen“ informiert und (z.B. vom radikalen englischen Tierrechtsaktivisten [REDACTED] über „Direct Actions“ referiert. Denselben Zweck diente

Die Animal Liberation Workshops als kriminell darzustellen, ist ebenfalls eine Frechheit. Auf der Webseite www.animal-liberation.at können Berichte und Fotos von allen bisher abgehaltenen Workshops eingesehen werden. Zu diesen Workshops kommen mehr als 100 NeuaktivistInnen und sie sind öffentlich angekündigt und für jede Person zugänglich. Es ist lächerlich und absurd, diese Veranstaltung als Rekrutierung krimineller Personen darzustellen.

„Direct Actions“ referiert. Denselben Zweck diente auch ein (zumindest geplantes) „Trainingslager für Aktionismus“ von 28.7.2008 bis 30.7.2008 in der Obersteiermark (AS 481 in ON 1171). Schließlich

Jede NGO mit vielen AktivistInnen, und damit auch der VGT, hält jedes Jahr ein Aktivismuscamp ab, um die Interessierten für Aktionen des zivilen Ungehorsams zu schulen. Auch diese Camps sind für alle Interessierten zugänglich und überhaupt nicht geheim. So hat die Gruppe Attac im Jahr 2009 in Zusammenarbeit mit Amnesty International eine Aktionsakademie abgehalten, die auf die gleiche Weise wie das diesjährige Aktionscamp des VGT organisiert war und dieselben Themen abdeckte.

werden jährlich auch internationale „Animal Rights Gatherings“ abgehalten, in deren Rahmen es immer wieder auch zu Straftaten durch die Teilnehmer kommt. Bei diesen Veranstaltungen ist die Begehung

strafbarer Handlungen im Namen der Tierrechte ein Themenschwerpunkt (AS 345 in ON 79). Der Erstbeschuldigte hielt beispielsweise beim Animal Rights Gathering 2007 in Appelscha/NL gemeinsam mit einer weiteren unbekanntenen Person (rothaariger Aktivist, höchstwahrscheinlich handelte es sich um den Zweitbeschuldigten) einen Vortrag über ALF in Österreich. 2008 sollte die Veranstaltung in Österreich stattfinden, wozu es jedoch aus Anlass der Festnahmen am 21.5.2008 letztlich nicht kam.

Jede einzelne Behauptung der Staatsanwaltschaft ist falsch. Bei den internationalen Aktivistentreffen werden keine Straftaten gesetzt und strafbare Handlungen sind kein Themenschwerpunkt. DDr. Balluch hat auch im Jahr 2007 bei einem derartigen Treffen keinen Vortrag über die ALF gehalten. Stattdessen gab es von österreichischer Seite bei diesem Treffen eine Reihe von Vorträgen, u.a. zu den Themen „Tierschutz im Schulunterricht“, „Tierrechtsphilosophie“, „Polizeirepression“ und „Wildtierverbot im Zirkus in der EU“.

Die Aktivitäten der Vereinigung werden vor allem im Wege von persönlichen Treffen, Telefonaten, durch Austausch - zumeist verschlüsselter - E-Mails und nicht zuletzt durch Kommunikation via Internet im sogenannten „Fadinger-Forum“ (<http://mailman-new.greennet.org.uk/cgi-bin/mailman/listinfo/fadinger>), zu welchem nur vertrauenswürdige Aktivisten über Empfehlung anderer Zugang erhalten, koordiniert (AS 13 in ON 288, Zg. [REDACTED] - AS 13 in ON 1172, AS 535ff in ON 1184).

Es gibt keine Kommunikation unter den meisten der Angeklagten. Einige der Angeklagten kommunizieren zwar verschlüsselt, aber mit sehr vielen Personen und sicher nicht nur innerhalb der Angeklagten. Das Fadinger-Internetforum ist ein normales moderiertes Forum, auf dem sich 200 eingetragene Personen befinden – und 2/3 der Angeklagten nicht! Es ist daher nicht möglich zu behaupten, die imaginierte kriminelle Organisation würde verschlüsselt oder per moderiertem Internetforum kommunizieren. Es gibt keine Organisation und die meisten der Angeklagten kommunizieren überhaupt nicht miteinander.

Zuletzt war innerhalb der inkriminierten Organisation auch die Schaffung eines „Handypools“, verbunden mit dem Ankauf von 20 Mobiltelefonen, geplant, um auf diesem Wege durch raschen Wechsel der Benutzer die

Rückverfolgung von Gesprächen unmöglich zu machen (AS 13 in ON 303, AS 41ff in ON 562, ON 581, AS 517ff in

Der Kauf von mehreren Mobiltelefonen für Aktionen des VGT (und nicht irgendeiner kriminellen Organisation) wurde von einem Plenum des VGT mit 100 TeilnehmerInnen gemeinsam beschlossen und vom 9-köpfigen Vorstand des VGT in Auftrag gegeben. Wenn das eine Maßnahme einer kriminellen Organisation gewesen sein soll, dann müsste die Staatsanwaltschaft noch sehr viele weitere Personen verfolgen und anklagen.

ON 1171). Mit der Absicherung der von den Mitgliedern der Vereinigung verwendeten Computer und des E-Mailverkehrs beschäftigen sich „EDV-Experten“, zu denen insbesondere - wie oben schon erwähnt - der Fünft- und der Zehntbeschuldigte zählen. Diese Fachleute befassen sich unter anderem mit Abschirmungsstrategien gegen die Datenauswertung durch die Polizei nach allfälliger Beschlagnahme von Rechnern sowie gegen den Einsatz von „Polizei-Trojanern“. Darüber hinaus gibt es innerhalb der

Die Verschlüsselung von Computern dient dem Datenschutz. Wenn ein Verein permanent und ganz offensichtlich von der Polizei bespitzelt, belästigt und verfolgt wird, dann kann es nicht verwundern, wenn er sich mit Fragen der online-Bespitzelung beschäftigt, die von einem amoklaufenden Polizeiapparat, wie es die Sonderkommission ist, zu erwarten war.

Organisation auch Mitglieder, die für den finanziellen Bereich zuständig sind. So agierte der Sechstbeschuldigte im Rahmen der „OGPI-Kampagnen gegen Bekleidungsunternehmen“ als „Kontochecker“ (ON 131, AS 469 in ON 1173), wobei ihm der Zehntbeschuldigte beim Anlegen von Sparbüchern behilflich war (AS 3 in ON 1029). Seitens des VGT besteht überdies die Zusage, bedeutende kampagnenbezogene Ausgaben sowie allenfalls auflaufende Anwalts- und Gerichtskosten zu übernehmen.

Wieder kommt die einschlägige Doppelstrategie der Staatsanwaltschaft zum Tragen. Natürlich finanziert der VGT Ausgaben und gerichtliche Folgen, die sich aufgrund seiner Kampagnen einstellen. Aber dabei handelt es sich um normale, nicht-kriminelle NGO-Kampagnen. Der Sprung vom VGT zu einer kriminellen Organisation gelingt nur der Fantasie der Staatsanwaltschaft.

Die Organisation ist international vernetzt. Aktivisten treffen sich im Rahmen der oben schon erwähnten „International Animal Rights Gatherings“ (z.B. vom 10. bis 13. August 2007 in Appelscha/Niederlande – AS 345 in ON 79, AS 45f in ON 366), wo unter anderem auch Workshops zum Thema „... wie man sich vor der Polizei schützt“ abgehalten werden (www.ar2007.info; AS 241 in ON 57), und im Zuge der „Animal Liberation Workshops“ (etwa am 21./22. Juli 2007 in Luzern oder am 10./11. November 2007 in Graz). Daneben nehmen Mitglieder des Zusammenschlusses auch immer wieder an internationalen Treffen der OGPI teil.

MitarbeiterInnen des VGT haben nie an einem Treffen der deutschen OGPI teilgenommen. Den VGT-MitarbeiterInnen ist die OGPI völlig unbekannt.

Die von der Vereinigung verwendeten Strukturen wurden und werden auch von anderen (legal agierenden) Vereinen, die teilweise als Tarnorganisationen für illegale Aktivitäten missbraucht werden, für deren Zwecke genutzt.

Einmal mehr die Wiederholung der Doppelstrategie der Staatsanwaltschaft, die identifizierten legalen Vereine mit einer imaginierten, unbekanntem kriminellen Organisation gleichzusetzen, ohne dafür auch nur den geringsten Beweis zu haben.

Strategisch ist die Organisation unter anderem auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Vermögen und die Freiheit bedrohen, nämlich insbesondere schwere Sachbeschädigungen, Brandstiftungen und schwere Nötigungen, ausgerichtet, um dadurch erheblichen Einfluss auf einzelne Wirtschaftszweige zu gewinnen und Verantwortliche diverser Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die ökonomischen Nutzen aus Tieren ziehen (Jagd, Produktion von Nahrungsmitteln, Zirkus, Zoo, Pelz, Tierversuche u.ä.), zur Änderung ihre unternehmerischen Ausrichtung zu bewegen. Zum Zwecke

Alle diese Behauptungen sind ohne Basis. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass es gar keine Straftaten gegen Zoos gibt, sie trotzdem hier als Ziel der kriminellen Organisation angeführt werden. Weiters wird die Jagd erwähnt, obwohl sich die Straftaten gegen die Jagd im wesentlichen auf das Umschneiden von Jagdständen reduzieren. Einen umgeschnittenen Jagdstand als Versuch der erheblichen Einflussnahme auf die Wirtschaft darzustellen, bedarf einiges an Fantasie.

der Erreichung des jeweiligen Kampagnenzieles werden
- ganz im Sinne der SHAC-Ideologie - sowohl legale
als auch illegale Mittel („Direct-Actions“)
eingesetzt (ON 303, AS 651f in ON 463, AS 123f in ON
1171). Auf der einen Seite steht die bewusste
Einschüchterung der ausgewählten Opfer durch

Für die behauptete Kombination von legalen und illegalen Aktivitäten gibt es nicht den geringsten Beleg. Es handelt sich dabei einmal mehr um die Doppelstrategie der Staatsanwaltschaft, die identifizierbaren legalen Personen mit unbekanntem kriminellen zu verbinden.

telefonische Kontaktaufnahme, Kommunikation via E-Mail und Telefax, Demonstrationen vor Firmengebäuden und Privathäusern usw., auf der anderen Seite wird die sogenannte „ökonomische Sabotage“ - beispielsweise schwere Sachbeschädigungen und Brandstiftungen - bewusst und geplant eingesetzt, um Unternehmen materiellen Schaden zuzufügen. Daneben wird versucht, insbesondere im Wege der Massenmedien die Sympathie der Öffentlichkeit zu gewinnen.

Erstaunlicherweise behauptet die Staatsanwaltschaft hier, die kriminelle Organisation würde an die Massenmedien herantreten und versuchen, die Sympathie der Öffentlichkeit zu gewinnen. Natürlich gibt es einmal mehr keinen Beleg dafür, dass jene NGOs, die via Massenmedien an die Öffentlichkeit treten, auch nur irgendeinen Zusammenhang zu jenen Unbekannten hätten, die kriminelle Straftaten setzen.

Die Begehung von Straftaten erfolgt vorbereitet und geplant, um Firmen dazu zu bringen, ihre künftige Ausrichtung bzw. Politik im Sinne der inkriminierten Organisation auszurichten. Die im Rahmen einer „Kampagne“ arbeitsteilig ausgeführten Aktivitäten legaler und illegaler Natur richten sich jedoch nicht nur gegen den jeweils ausgewählten Betrieb, sondern erstrecken sich auch auf Wirtschaftstreibende, die direkt oder indirekt mit dem Zielunternehmen in Kontakt stehen. Letztlich führt diese Strategie dazu, dass Firmen aus sämtlichen Wirtschaftszweigen, mögen sie unmittelbar auch keinerlei Vorteile aus der Nutzung von Tieren ziehen, Adressaten von Straftaten im Rahmen der „ökonomischen Sabotage“ werden. Dahinter steckt die Absicht, möglichst umfassenden Druck auf die eigentlichen Opfer auszuüben, um sie auch durch die Einflussnahme auf Zulieferbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage zu beeinträchtigen.

Die Staatsanwaltschaft zählt Zoo, Pelz, Jagd, Nutztierbetriebe und Zirkus als Ziele der kriminellen Organisation auf. Auf keines dieser Ziele trifft die obige Behauptung zu, selbst wenn man die Existenz einer kriminellen Organisation unterstellt. Vielmehr will die Staatsanwaltschaft offenbar ein Horrorszenario von einem Angriff der imaginierten Organisation auf „sämtliche Wirtschaftszweige“ an die Wand malen, um eine Bedrohung für die gesamte Gesellschaft konstruieren zu können. §278a StGB setzt ja voraus, dass ein erheblicher Einfluss auf die Wirtschaft angestrebt wird. Der Pelzhandel von Kleider Bauer z.B. betrifft nach eigenen Angaben des Unternehmens lediglich wenige Prozent des Umsatzes.

Die von der Organisation angestrebte erhebliche Einflussnahme - mag auch die intendierte Ausführung

vereinigungsspezifischer Straftaten nicht der alleinige Zweck bzw. das Endziel der Verbindung sein - zielte im Laufe ihres Bestehens auf mehrere Wirtschaftszweige ab. Konkrete Ziele waren bzw. sind die Unterbindung von Tierversuchen (Kampagnen gegen Pharmabetriebe, die mit dem britischen Tierversuchslabor HLS in geschäftlicher Verbindung stehen - „SHAC“) und der Haltung von Zirkustieren (Kampagne gegen den Zirkus Knie), die Beendigung bestimmter Formen der Nutztierhaltung (Eier-Kampagne, Fleisch-Kampagne), die Abschaffung der Jagd (Anti-Jagd-Kampagne) bzw. des Handels mit Echtpelzen („OGPI-Kampagnen“). Im Rahmen des zuletzt genannten Ziels richteten sich die Aktivitäten der kriminellen Organisation bis dato gegen Nerzfarmen, Kürschnerbetriebe und namhafte Bekleidungsunternehmen, wie C&A, Peek & Cloppenburg, Kleider Bauer, Escada und Föhnkranz (siehe dazu weiter unten).

Im folgenden versucht die Staatsanwaltschaft einen modus operandi der angeblichen kriminellen Organisation darzustellen, um ein Argument für die Gemeinsamkeit der genannten Straftaten zu haben. Dabei scheitert sie aber kläglich, wie sich im weiteren zeigt:

Das Vorgehen der Vereinigung, insbesondere im Rahmen der „OGPI- bzw. SHAC-Kampagnen“, folgt überwiegend einem gleichartigen Muster (AS 123f in ON 1171): Vorerst werden die Kampagnenziele (sogenannte „Targets“ = „Angriffsziele“) auf nationalen und internationalen Treffen („Meetings“), durch Abstimmungen im Internet oder durch entsprechende Veröffentlichung auf einschlägigen Homepages festgelegt. In einem weiteren Schritt wird der Start der Kampagne - etwa durch Pressemitteilungen (sogenannte „Action Alerts“) im Internet bzw.

Einrichten spezieller Homepages - öffentlich bekannt gemacht. Diesen Aufrufen sind zumeist auch schon Basisinformationen, insbesondere über den Beweggrund für die Auswahl des „Targets“, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen) und Adressen von Filialen des ausgewählten Unternehmens, zu entnehmen; teilweise werden auch bereits persönliche Daten von Mitarbeitern der Firmen und deren Verwandten veröffentlicht.

Am Beginn der Kampagnen steht die Kontaktaufnahme von Mitgliedern der inkriminierten Organisation mit dem ausgewählten Unternehmen, wobei dabei auch versucht wird, Informationen über die Geschäftspolitik zu gewinnen. Gleichzeitig (bzw. auch schon zuvor) werden umfangreiche Recherchen über die als Kampagnenziel auserkorene Firma getätigt. Während dieser Phase werden vor allem Firmenbuchauszüge eingeholt, Informationen über das Unternehmen gesammelt und Nachforschungen über Mitarbeiter bzw. Entscheidungsträger angestellt. Im Rahmen der „OGPI-Kampagne gegen Bekleidungsunternehmen“ wird beispielsweise von Mitgliedern der inkriminierten Organisation in Filialen des ausgewählten „Targets“ kontrolliert, ob mit Echtpelz besetzte Kleidungsstücke zum Verkauf angeboten werden (z.B. AS 901ff in ON 463).

Schließlich wird der als Angriffsziel ausgewählte Betrieb unter Setzung einer Frist und unter Hinweis auf die möglichen Konsequenzen aufgefordert, die Forderungen der Organisation zu

erfüllen, andernfalls die Kampagne gestartet werde. Zu diesem Zweck werden beispielsweise - vor allem via E-Mail - vorgefertigte Erklärungen übermittelt und Firmenverantwortliche telefonisch kontaktiert. Lenkt das Unternehmen nicht ein, starten zunächst (angemeldete) Demonstrationen vor Filialen und beim Firmensitz bzw. bei der Konzernzentrale. Diese Kundgebungen werden großteils auf Jahre im Voraus zu fixen Zeiten angemeldet und dienen als taktisches Mittel zur Zermürbung des „Targets“. Verhält sich das Unternehmen weiterhin „uneinsichtig“, werden in der Folge E-Mails mit bedrohlichen Inhalten übermittelt, Geschäftslokale bzw. Firmenräumlichkeiten gestürmt (sogenannte „Run Ins“) und Verkaufsflächen durch Verstreuen von Papierschnitzel während der Geschäftszeiten verunreinigt (sogenannte „Papierschnitzelaktionen“). Es kommt zu Ankettaktionen, Dachbesetzungen und Störungen von Unternehmensveranstaltungen. Im Rahmen von „konfrontativen“ Demonstrationen treten Mitglieder der Organisation aggressiv auf, belästigen Kunden beim Betreten von Geschäftslokalen und „begleiten“ Mitarbeiter auf ihrem Heimweg. Weiters finden nächtliche Kundgebungen an den Wohnadressen von Mitarbeitern bzw. Verantwortlichen des betroffenen Unternehmens statt, die mit bewusster Lärmerzeugung (Sprechchöre unter Zuhilfenahme von Megaphonen, Läuten an der Türglocke, usw.) und dem Verteilen von Flugzetteln mit schmähenden Inhalten („Tiermörder!“ u.ä.) in der Nachbarschaft einhergehen (sogenannte „Home Demos“). Um ihren Forderungen noch mehr Nachdruck zu verleihen, werden in letzter Konsequenz Filialen der auserkorenen Firma von Mitgliedern der

inkriminierten Organisation zum Ziel von Anschlägen gemacht und Privateigentum (Fahrzeuge, Wohnhäuser) von Entscheidungsträgern bzw. Mitarbeitern des Unternehmens sowie von Geschäftspartnern in großem Umfang beschädigt bzw. zerstört (siehe hierzu auch AS 823 in ON 463). Die Intensität der Angriffe wird dabei sukzessive gesteigert, wobei der (wahrscheinliche) Ausstieg von Versicherungsgesellschaften als positiver Nebeneffekt angesehen wird. Zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Ziele schreckt die Organisation auch nicht vor Brandanschlägen zurück.

Die Staatsanwaltschaft stellt also den Modus operandi der imaginierten Organisation so dar:

- Auswahl der Kampagnenziele auf nationalen und internationalen Treffen
- Veröffentlichung des Kampagnenstarts mit Begründung für die Auswahl des Kampagnenziels
- Recherchen über das ausgewählte Unternehmen
- Kontaktaufnahme mit dem ausgewählten Unternehmen
- Dem Unternehmen wird die Kampagne angekündigt, sollte es nicht in Frist die Forderungen erfüllen
- Beginn von Demonstrationen vor Filialen und dem Firmensitz
- Übermittlung von Drohemails
- Aktionen zivilen Ungehorsams gegen das Unternehmen
- In letzter Konsequenz komme es zu Sachbeschädigungen

Dieser Kampagnenablauf ist typisch für NGO-Kampagnen gegen Unternehmen, außer, dass natürlich von den NGOs weder Drohemails verschickt noch Sachbeschädigungen begangen werden. Die Staatsanwaltschaft versucht also wiederum absichtlich VGT-Kampagnenaktivitäten, für deren Existenz es Beweise gibt, mit kriminellen Handlungen, für die es keine Beweise gibt, zu vermischen, um so eine vermeintliche Brücke zwischen den Angeklagten und den Straftaten zu bauen.

Von den von der Staatsanwaltschaft genannten Kampagnen der kriminellen Organisation passt obiger Modus operandi ausschließlich auf die Kampagne gegen Pelz bei Kleiderketten. Die Staatsanwaltschaft möchte also ein organisiertes Vorgehen bei kriminellen Handlungen vortäuschen, das gar nicht existiert. Wenn dieser Modus operandi als Beleg für die Gemeinsamkeiten der ominösen kriminellen Organisation herhalten soll, dann belegt das lediglich, dass alle genannten Straftaten, die nichts mit Pelz zu tun haben, auch nicht von derselben imaginierten Organisation begangen worden sein können.

Mit diesen Angriffen einhergehend werden auf einschlägigen Internetseiten („BITE BACK-Magazine - www.directaction.info, www.tierbefreier.de), aber auch in diversen Printmedien, Bekennerschreiben zu strafrechtlich relevanten Attacken veröffentlicht, die neben der Stärkung der kriminellen Motivation vor allem der Einschüchterung künftiger Kampagnenopfer dienen. Sonstige Aktivitäten (Demonstrationen u.ä.) sowie „Erfolge“ (beispielsweise etwa die Aufgabe eines Opfers) werden minutiös erfasst und großteils über die Homepages der nach außen hin auftretenden legalen Vereine bzw. Gruppierungen bekannt gemacht.

Falls die Staatsanwaltschaft den VGT hier mit „als nach außen hin auftretenden legalen Verein“ meint – und das will sie zumindest implizit suggerieren – dann muss noch einmal betont werden, dass der VGT niemals, weder auf seiner Homepage noch in seinen Schriften, Informationen über kriminelle Aktivitäten verbreitet hat.

Im Verlauf der Kampagnen treten auch immer wieder als „seriös“ geltende Tierschutzvereine und -gruppen (so z.B. PETA) an die Unternehmen heran und bieten an, vermittelnd tätig zu sein bzw. die Firma im Falle der Kooperation auf sogenannte „Positiv-Listen“ zu setzen. Gleichzeitig werden von der inkriminierten Organisation E-Mails mit drohenden Inhalten und Beschimpfungen versandt.

Diese Observation der Staatsanwaltschaft ist entlarvend. Entweder die Staatsanwaltschaft sieht die seriösen Tierschutzvereine wie PETA und die 4 Pfoten auch als Teil der kriminellen Organisation, oder sie anerkennt, dass Tierschutzvereine und unbekannte TäterInnen unabhängig voneinander gegen das selbe Kampagnenziel vorgehen können. Letzteres ist nämlich in sozialen Bewegungen die gängige Praxis. Eine Organisation verkündet eine Kampagne und andere Organisationen sowie einzelne Privatpersonen schließen sich der Kampagne an, ohne deshalb miteinander eine gemeinsame Organisation zu bilden oder sich abzusprechen oder überhaupt zu kennen. Drohemails und Sachbeschädigungen werden dann von unabhängigen EinzeltäterInnen oder autonomen Kleinstgruppen verübt, die keinen organisatorischen Zusammenhang mit den in die Kampagne involvierten NGOs haben und diese weder persönlich kennen noch mit ihnen Kontakt halten.

Auf Grund ihrer Präsenz und Praktiken erzeugt die Organisation bei den betroffenen Unternehmen bzw. Personen Angst bzw. vermittelt den Eindruck, dass ein Widersetzen gegen ihre Forderungen mit schweren Konsequenzen verbunden ist. Insbesondere soll mit Pelzen und sonstigen Tierprodukten Handel treibenden bzw. aus der Nutzung von Tieren ökonomische Vorteile ziehenden Firmen die Besorgnis vor der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz herbeigeführt werden, um bei deren leitenden Angestellten bzw. Eigentümern die Einschätzung zu bewirken, dass der weitere Verkauf von Pelzen (oder sonstigen zum Nachteil von Tieren erzeugten Produkten) zumindest mit schweren, finanziell nachteiligen Konsequenzen verbunden sei. Der Verweis auf „Erfolge“ früherer Kampagnen wird dazu eingesetzt, Unternehmen zu zwingen, ihre grundlegenden Entscheidungen nach den Vorgaben der Organisation zu treffen.

Um den Schutz ihrer Mitglieder vor strafrechtlicher Verfolgung zu gewährleisten, schirmt sich die Organisation gegen Strafverfolgungsmaßnahmen ab. Zu diesem Zweck wurde in Anlehnung an die internationale „SHAC-Kampagne“ eine „Doppelstrategie“ entwickelt, um die wahre Ausrichtung der Vereinigung zu verschleiern und die „staatliche Repression“ (Demonstrationsverbote, polizeiliche Verfolgungsmaßnahmen) zu umgehen. Die Durchsetzung

Die Staatsanwaltschaft behauptet an dieser Stelle doch tatsächlich, dass die kriminelle Organisation daran zu erkennen wäre, dass sie sich gegen Demonstrationsverbote und staatliche Repression engagiert. Jede sich konfrontativ, aber im Rahmen demokratiepolitisch unbedenklicher Aktionsformen engagierende NGO wird mit staatlicher Repression konfrontiert. Je erfolgreicher die NGO, desto schärfer die Repression. Das ist ein geschichtliches Faktum. In der Behauptung der Staatsanwaltschaft schwingt sowohl die Assoziation mit, dass staatliche Repression gerechtfertigt wäre, als auch, dass sich gegen diese Repression, und damit für Grundrechte und Demokratie, zu engagieren extremistisch, militant und letztendlich kriminell wäre.

der Ziele soll einerseits mittels legaler Proteste (überwiegend angemeldete und friedliche Demonstrationen, „Infotische“ und Flugblattaktionen), andererseits mittels illegaler (i.S. strafrechtswidriger) Aktivitäten („Direct Actions“) erreicht werden. Ziel dieser Strategie ist es, die für die Begehung strafbarer Handlungen Verantwortlichen in der Masse der friedlichen Aktivisten „sicher zu verstecken“ (AS 653 in ON 463).

Wieder verfolgt die Staatsanwaltschaft ihre Doppelstrategie: legale Proteste werden mangels konkreter Hinweise auf kriminelle Aktivität als Beleg für Kriminelles interpretiert. Interessant ist, dass die Staatsanwaltschaft selbst anerkennt, dass es unverhältnismäßig viel mehr legale Proteste als kriminelle Handlungen gibt. Wenn die Staatsanwaltschaft tatsächlich davon ausgeht, dass ein und dieselbe Organisation für alle legalen Proteste wie für alle kriminellen Handlungen verantwortlich ist, dann ist ein wesentliches Kriterium für §278a StGB nicht erfüllt: eine kriminelle Organisation muss auf kriminelle Handlungen ausgerichtet sein, d.h. der Schwerpunkt ihrer Handlungen muss im Kriminellen liegen. Dazu gibt es auch einen Präzedenzfall, das sogenannte Raika-Urteil. Der Oberste Gerichtshof befand, dass eine Verurteilung nach §278a StGB nicht ausgesprochen werden kann, wenn der kriminelle Aspekt nicht die Hauptaktivität der inkriminierten Organisation ist. Sollte die Staatsanwaltschaft also obige Behauptung ernst meinen, nämlich, dass die inkriminierte Organisation für alle legalen Proteste verantwortlich ist, dann ist sie nach §278a StGB keine kriminelle Organisation. Gibt es aber keinen Zusammenhang zwischen legalen Protesten und kriminellen Handlungen, dann gibt es auch keinen Grund mehr, die Angeklagten zu verdächtigen.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die sogenannte, vom Erstbeschuldigten begründete und administrierte „Fadinger-Liste“, bei der es sich um ein geheimes Verzeichnis von Personen handelt, in welches nur vertrauenswürdige Tierrechtsaktivisten nach Nominierung durch ein bereits zugelassenes Listenmitglied Aufnahme finden (jedes Listenmitglied hat das Recht, ein Veto gegen die Nominierung einzulegen), die dann berechtigt sind, via Internet im sogenannten „Fadinger-Forum“ (<http://mailman-new.greennet.org.uk/cgi-bin/mailman/listinfo/fadinger>) persönliche E-Mails und Diskussionsbeiträge, aber auch Informationen über geplante bzw. bereits durchgeführte militante Aktionen (z.B. auch Bekennerschreiben) zu verbreiten.

Für den geheimen Umgang im genannten Forum gab es von Beginn an sogenannte „Fadinger-Listenstatuten“, die am 8.11.2006 vom Erstbeschuldigten neu verlautbart wurden. Unter anderem wurde bei sonstigem Ausschluss verboten, Außenstehende über die Existenz der Liste zu informieren bzw. die Listenadresse weiterzugeben.

Für moderierte Internetlisten ist es normal, dass es Statuten gibt, und dass man bei Bruch der Statuten von der Liste gewiesen wird. Will man sich vor dauernden Störungen durch Personen schützen, denen Tierschutz kein Anliegen ist, dann liegt es nahe, Personen erst nach Nominierung auf die Internetliste zu lassen und zu verhindern, dass die Existenz der Liste zu weit verbreitet wird. Eine unverschlüsselte Liste auf einem öffentlichen Server kann man auf keinen Fall als geheim bezeichnen. Faktum ist, dass 2/3 der Angeklagten überhaupt nie auf dieser Liste eingetragen waren und dass mehr als 200 Personen Mitglieder auf der Liste sind, inklusive UniversitätsprofessorInnen. Es ist also nicht möglich, diese Liste mit der imaginären kriminellen Organisation oder den Angeklagten in einen Zusammenhang zu bringen.

Zwecks Erreichung eines hohen Grades an Computersicherheit bediente sich die Organisation mehrerer „EDV-Experten“ (darunter die Beschuldigten [REDACTED] und DI Elmar Vökl), die sich mit Fragen der gezielten, durch technische Maßnahmen erreichbaren, sicheren Verschlüsselung elektronischer Kontaktaufnahmen und mit der Abwehr sogenannter „Polizei-Trojaner“ im Rahmen von durch die Strafverfolgungsbehörden veranlassten Überwachungsmaßnahmen auseinandersetzten (ON 562). Die Kommunikation wird größtenteils mittels codierter (PGP, GnuPG) E-Mails abgewickelt, auf Festplatten gespeicherte Dateien werden verschlüsselt (True Crypt, EFS, Linux DM-Crypt) um ihre Inhalte geheim zu halten (ON 1112). Unter den Organisationsmitgliedern kursieren auch verschiedene, teilweise vom Fünftbeschuldigten erstellte (AS 19 in ON 1112), Anleitungen für das Verschlüsseln von Daten und

andere Maßnahmen zur Erhöhung der Datensicherheit. Innerhalb der Organisation legt insbesondere die BAT bei der Gestaltung ihrer Homepage (für die großteils der Zehntbeschuldigte verantwortlich ist) großen Wert auf Anonymität. Außerdem verwenden die Aktivisten Programme zur forensisch sicheren Löschung von Daten (sogenannte Eraserprogramme; ON 1112).

Wie bereits mehrmals betont, ist das Verschlüsseln von Computern und von Emails nicht im geringsten als Hinweis auf kriminelle Aktivitäten zu sehen. Faktum ist, dass die VGT-Computer verschlüsselt waren und dass die Polizei im Besitz einer entschlüsselten Version der Computerdaten ist. Dadurch konnte die Polizei feststellen, dass die Verschlüsselung nicht durchgeführt worden ist, um kriminelle Straftaten zu vertuschen. Die Staatsanwaltschaft konnte keinen Zusammenhang zwischen dem Verschlüsseln von Computern und kriminellen Handlungen herstellen, also behauptet sie ihn einfach.

Zuletzt war innerhalb der Organisation auch vorgesehen, einen „Handypool“ zwecks größtmöglicher Verhinderung der Ausforschung von Gesprächspartnern einzurichten, SIM-Karten untereinander auszutauschen bzw. auf einen Unternehmertarif umzusteigen, mit dem zahlreiche Mitglieder der Vereinigung gratis telefonieren könnten, ohne dass dem Betreiber die Nutzer der Mobiltelefone bekannt gegeben werden müssten.

Wie bereits betont wurde der Ankauf von Mobiltelefonen durch den VGT für VGT-Aktionen durchgeführt. Es gibt keinen Zusammenhang zu kriminellen Handlungen. Die genannten Mobiltelefone wurden nie für kriminelle Handlungen verwendet. Die Entscheidung für den Kauf wurde von einem 100 köpfigen VGT-Plenum und dem 9-köpfigen VGT-Vorstand getragen und angeordnet. Wenn diese Mobiltelefone als Material der kriminellen Organisation aufgefasst würden, dann müssten das gesamte VGT-Plenum und der VGT-Vorstand Teil der kriminellen Organisation sein.

Zum Zwecke des Informationsaustausches verwenden die innerhalb der Organisation tätigen Aktivisten auch sogenannte „tote Briefkästen“ (AS 477f in ON 93) bzw. Postfächer, verstecken Datenträger an geheimen Orten (AS 241 in ON 57) und legen sich Pseudonyme bzw. Aliasnamen zu (siehe

Niemand im VGT hat „tote Briefkästen“ benutzt oder Datenträger an geheimen Orten versteckt. Wozu auch? Es gibt auch keine Decknamen, sondern bestenfalls Nicknames am

Internet. Hier versucht die Staatsanwaltschaft einmal mehr mit erfundenen Gerüchten das Gefühl zu erzeugen, es handle sich bei den Angeklagten um kriminelle Charaktere.

oben). Treffen werden in nicht öffentlichen und durch besonders strenge Zutrittskontrollen geschützten Örtlichkeiten abgehalten. Um bei einzelnen Aktionen

Alle Treffen des VGT finden in den Vereinsräumlichkeiten statt, die allen Personen offenstehen. Nichts ist leichter, als sich in den VGT „einzuschleichen“ und ihn auszuspionieren, weil er alle neuen Personen begrüßt und auch laufend neue AktivistInnen dazustoßen. Die verdeckten ErmittlerInnen der Sonderkommission können dieses Faktum sicher bestätigen.

(„Direct Actions“) nicht aufzufallen, benutzen die jeweils unmittelbaren Täter überwiegend öffentliche Verkehrsmittel und - bei Haltestellen deponierte - Fahrräder als Fortbewegungsmittel, um zu den einzelnen Tatorten zu gelangen (AS 7 in ON 174).

Für die Staatsanwaltschaft ist bereits die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrrädern verdächtig. Da in NGOs praktisch nur idealistisch gesinnte Personen arbeiten, die die persönlichen Bedürfnisse hintanstellen und mit sehr wenig Gehalt auskommen, können sich viele dieser Menschen kein eigenes Auto leisten. Aus diesem Opfer für die Allgemeinheit einen Hinweis auf eine kriminelle Gesinnung zu konstruieren, ist bedenklich.

Zum Zwecke des Informationsaustausches verwenden die Mitglieder der Organisation häufig auch sogenannte „tote Briefkästen“ (AS 47E in ON 23) bzw. Postfächer, verdeckten Mitarbeiter an geheimen Orten (AS 241 in ON 87) und legen sich Pseudonyme bzw. Aliasnamen zu (siehe oben). Treffen werden in nicht öffentlichen und durch besonders strenge Zutrittskontrollen geschützten Örtlichkeiten abgehalten. Um bei einzelnen Aktionen (Direct Actions) nicht aufzufallen, benutzen die jeweils unmittelbaren Täter überwiegend öffentliche Verkehrsmittel und - bei Haltestellen deponierte - Fahrräder als Fortbewegungsmittel, um zu den einzelnen Tatorten zu gelangen (AS 7 in ON 174). Selbst bei legalen Demonstrationen tragen die Organisationsmitglieder immer wieder mit Kapuzen, Sonnenbrillen und Halstüchern verummte auf.

KeinE einziger MitarbeiterIn des VGT wurde bisher mit Kapuzen, Sonnenbrillen und Halstüchern verummte auf Demonstrationen gesehen. Die Staatsanwaltschaft bemüht einmal mehr Stereotype, die für bürgerliche RichterInnen beeindruckend wirken sollen, aber keinerlei Bezug zur Realität haben.

Die inkriminierte Organisation hält ihre personelle Zusammensetzung nach innen und außen geheim und tritt unter Akronymen wie „OGPI“, „ALF“, „TBF“ und „ARM“ auf. Daneben verwendet sie Phantasiebezeichnungen wie „Wütende Wildschweine“ oder „Revolutionary Stars“, um sich vor Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen.

Dass die imaginierte Organisation ihre personelle Zusammensetzung nach innen hin geheimhält muss die Staatsanwaltschaft behaupten, um mit dem Faktum umzugehen, dass die angeklagten VGT-Mitarbeiter 2/3 ihrer Mitangeklagten überhaupt nicht kennen.

Seltsam die Vorstellung, dass Fantasiebezeichnungen vor Strafverfolgungsmaßnahmen abschirmen sollen. In welcher Weise? So versucht die Staatsanwaltschaft eine weitere Lücke in ihrer Anklage zu verheimlichen, dass viele der Straftaten offensichtlich von verschiedenen Gruppen mit verschiedenen Namen begangen worden sind.

Von den Mitgliedern der Vereinigung werden Maßnahmen der Gegenobservation getroffen, die vor allem dazu dienen, polizeiliche Überwachungsmaßnahmen zu umgehen. So verlautbarte etwa der Fünftbeschuldigte im Fadinger-Forum das Ergebnis eigener Recherchen, wonach u.a. die Filiale der Firma Kleider Bauer in der Meidlinger Hauptstraße in Wien nächtens bewacht werde (AS 63 in ON 562).

Schließlich wurde vom Erstbeschuldigten angedacht, einen „DNA-Pool“ aus biologischen Spuren von ca. 100 bis 200 Personen zu schaffen, die dann von Aktivisten bei „Aktionen“ zurückgelassen werden können, um die Strafverfolgungsbehörden in die Irre zu führen (AS 13 in ON 303).

Um die Standorte der Versendung von Bekenner schreiben nicht lokalisieren zu können, werden anonyme Internetcafés besucht (siehe dazu z.B. ON 4 in ON 1030) bzw. sogenannte „TOR-Netzwerke“ (z.B. mit der Anwendung „TORPARK“ oder „JAP“) benutzt (ON 232).

Faszinierend dass es möglich ist, einen derart langen Strafantrag mit ausschließlich heißer Luft zu füllen, ohne den geringsten Beleg für die gewagte These einer großen kriminellen Organisation, die schon seit über 20 Jahren bestehen soll und für alle Straftaten verantwortlich ist, die jemals in Österreich mit möglichem Tierschutzbezug begangen worden sein könnten.